



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

# Bericht des Rechnungshofes

Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/3



**IMPRESSUM**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Juni 2017

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	7
<b>Glossar</b>	9
<b>Kurzfassung</b>	12
<b>Kenndaten</b>	17
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	17
<b>Organisation und Zielvorgaben</b>	19
Rechtliche Grundlagen	19
Organisation der Abfallentsorgung im Bezirk Neunkirchen	21
Organisation der Abfallentsorgung im Bezirk Wiener Neustadt	24
Entsorgungssysteme	28
Mengenströme	33
<b>Sammlung von Rest- und Sperrmüll</b>	36
Aufgabenerfüllung auf Ebene der Gemeinden	36
Aufgabenerfüllung auf Ebene der Verbände	40
Kosten der Abfallsammlung	41
<b>Behandlung von Rest- und Sperrmüll</b>	42
Aufgabenerfüllung Abfallbehandlung	42
Abfallbehandlungssysteme bei den Verbänden	43

---

Verträge _____	45
Kosten der Abfallbehandlung und Entsorgung _____	47
Deponien _____	48
<b>Entsorgungskosten für Haushalte _____</b>	<b>49</b>
Bemessung der Abgaben _____	49
Gebührensituation in Neunkirchen _____	51
Gebührensituation in Ternitz _____	52
Gebührensituation in Wiener Neustadt _____	53
Gebührenvergleich und –entwicklung _____	55
<b>Schlussempfehlungen _____</b>	<b>58</b>
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____</b>	<b>61</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufgabenwahrnehmung im Bezirk Neunkirchen _____	22
Tabelle 2:	Aufgabenwahrnehmung im Bezirk Wiener Neustadt _____	25
Tabelle 3:	Ergebnisse Restmüllanalysen _____	32
Tabelle 4:	Spezifische Altstoffmengen 2014 _____	33
Tabelle 5:	Rest- und Sperrmüllmengen _____	34
Tabelle 6:	Entwicklung der spezifischen Mengen (Rest- und Sperrmüll) _	35
Tabelle 7:	Zielerreichung hinsichtlich Stabilisierung Müllaufkommen ____	35
Tabelle 8:	Einsparungen durch Trocknung _____	44
Tabelle 9:	Kosten der Abfallbehandlung (Stand 2014) _____	47
Tabelle 10:	Kostenvergleich der Abfallbehandlung (Datenbasis 2014) ____	48
Tabelle 11:	Gesamteinnahmen aus Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe _____	50
Tabelle 12:	Gebührenkalkulation in Neunkirchen _____	51
Tabelle 13:	Gebührenkalkulation in Ternitz _____	52
Tabelle 14:	Gebührenkalkulation in Wiener Neustadt _____	53
Tabelle 15:	Abgabe pro Entleerung (13-mal; Stand 2015) _____	55

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Sammelsystem AWV Neunkirchen_____	29
Abbildung 2:	Sammelsystem AWV Wiener Neustadt _____	31

## Abkürzungsverzeichnis

a	annus (Jahr)
Abs.	Absatz
ARA	Altstoff Recycling Austria AG
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102 i.d.g.F.
AWV	Abfallwirtschaftsverband
BAWU	NÖ BAWU – Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz Ges.m.b.H.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EDM	Elektronisches Datenmanagement Umwelt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grüne Tonne GmbH	Reinhalteverband Grüne Tonne Neunkirchen Recycling- und Kompostierungs GmbH
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
kg	Kilogramm
l	Liter
LGBl.	Landesgesetzblatt
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MBA	Mechanisch–biologische Abfallbehandlungsanlage
Mio.	Million(en)
NAWP	Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsplan Planungsperiode 2010 bis 2015
NÖ	Niederösterreich(isch)
NÖ AWG 1992	Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240–0 i.d.g.F.
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof

---

t	Tonne
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WNSKS	Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## Glossar

### Abfallbehandlung

Als Abfallbehandlung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (**AWG 2002**) gilt jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (z.B. die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind). Anhang 2 Teil 1 des AWG 2002 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren.

Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine zulässige Verwertung ist (z.B. Deponierung). Anhang 2 Teil 2 des AWG 2002 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren.

### Altstoffe

Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Altstoffe sind z.B. Altglas, Altmetalle, Verpackungsabfälle.

### Andienungszwang

Bei Andienungszwang müssen bestimmte Abfälle zu einer in einer Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) definierten Anlage zur Verwertung und/oder Behandlung verbracht werden. Dies kann maßgeblich zu einer besseren Auslastung bzw. Planbarkeit des Betriebs von Abfallbehandlungsanlagen beitragen.

### Behandlungsanlagen

Behandlungsanlagen im Sinne des AWG 2002 sind ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben. Dies gilt auch für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden.

## Mechanisch–biologische Abfallbehandlungsanlage

Mechanisch–biologische Abfallbehandlungsanlagen kombinieren verfahrenstechnisch mechanische und biologische Behandlungsschritte. Der Abfall wird zerkleinert und durch Siebung in mehrere Stoffströme („Fraktionen“) geteilt. Die „Grobfraktion“ wird verbrannt, der Hauptanteil der organischen Substanz findet sich danach in der „Feinfraktion“. Ziel der biologischen Schritte ist der weitestgehende Abbau der verbliebenen organischen Substanzen unter Anwendung meist aerober Verfahren (ähnlich der Kompostierung).

Die biologisch behandelte Feinfraktion wird deponiert. Dabei müssen gesetzlich vorgeschriebene Parameter eingehalten werden.

Bei einer Vollkostenbetrachtung der mechanisch–biologischen Abfallbehandlung müssen sämtliche auf die aufgegliederten Teilströme entfallende Kosten berücksichtigt werden. Somit schlagen neben den reinen Behandlungskosten (variable und fixe Anlagenkosten) zusätzlich Transporte, Qualitätsüberwachung, Zuzahlung für die resultierenden Brennstofffraktionen (Vermarktungskosten), die Verbrennungskosten (Entsorgungskosten) und der gesetzeskonforme Betrieb der Deponie zu Buche.

## Restmüll

Restmüll im Sinne des Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 ist jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

## Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; sie gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

## Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne des Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

Wirkungsbereich der  
Stadt Wiener Neustadt  
Stadtgemeinde Neunkirchen  
Stadtgemeinde Ternitz sowie des  
Abfallwirtschaftsverbands Neunkirchen  
Abfallwirtschaftsverbands Wiener Neustadt

## Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken

Das System der Abfallentsorgung im Bezirk Neunkirchen hatte gegenüber jenem im Bezirk Wiener Neustadt den Vorteil, dass die Haushalte nur zwischen drei Fraktionen (Trockenmüll, Nassmüll, Biomüll) zu unterscheiden hatten und auch die oft nicht einfache Unterscheidung zwischen Verpackung und Nichtverpackung (bei Kunststoff, Glas, Metall) wegfiel. Zudem bestand für alle anfallenden Abfälle die Möglichkeit der Abholung (als Serviceleistung), sofern die Bürgerinnen und Bürger ein ihren Bedürfnissen angemessenes Volumen der entsprechenden Tonne (grün, grau, Bio) wählten.

Im Anteil des Restmülls, der unsortiert einer thermischen Verwertung zugeführt wird, waren in Neunkirchen signifikant weniger Wertstoffe enthalten als im Durchschnitt des gesamten Bundeslands. Dies entsprach der Priorität der stofflichen vor der thermischen Verwertung gemäß den Vorgaben der EU und des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen nahm im Zeitraum 2010 bis 2014 zwei Gebührenerhöhungen vor, aus denen eine durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung von 3,97 % resultierte. Die Steigerungsrate lag damit um 69,76 % über der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate.

Die Stadtgemeinde Ternitz führte zwischen 2010 und 2014 zwei Gebührenerhöhungen durch. Die durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung betrug 0,63 % und lag damit um 72,93 % unter der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate.

Die Stadt Wiener Neustadt nahm im selben Zeitraum drei Gebührenerhöhungen vor, woraus sich eine durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung von 4,15 % errechnete. Die Steigerungsrate lag damit um 77,39 % über der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate.

Die Abgabenbelastung (Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe) betrug im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2014 in Neunkirchen 1.517 EUR/t, in Ternitz 898 EUR/t und in Wiener Neustadt 574 EUR/t.

## Kurzfassung

### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war der Vergleich der unterschiedlichen Entsorgungssysteme bei Rest- und Sperrmüll hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Ziele, der damit verbundenen Kosten und deren Auswirkungen auf die Gebühren in den politischen Bezirken Neunkirchen und Wiener Neustadt. (TZ 1)

### Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen waren – auf der Basis der Vorschriften der EU und des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes – das Niederösterreichische Abfallwirtschaftsgesetz 1992, der Niederösterreichische Abfallwirtschaftsplan (Planungsperiode 2010 bis 2015) sowie die Satzungen der Abfallwirtschaftsverbände und die jeweiligen abfallwirtschaftlichen Verordnungen der Gemeinden. Die Satzung des Abfallwirtschaftsverbands (AWV) Wiener Neustadt entsprach weder den geltenden rechtlichen Bestimmungen noch den tatsächlichen Anforderungen an die Abfallentsorgung. (TZ 2)

### Organisation der Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung im Bezirk Neunkirchen war zwischen den Gemeinden, dem AWV Neunkirchen und dem Unternehmen Grüne Tonne GmbH aufgeteilt. Alle Gemeinden im politischen Bezirk Neunkirchen (44 Städte und Gemeinden) waren Mitglieder im Abfallwirtschaftsverband. Die Gemeinden hatten – mit Ausnahme der Abfallentsorgung – dem AWV Neunkirchen nur wenige Aufgaben übertragen. Schriftliche Vereinbarungen über Entgelte für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben waren beim AWV Neunkirchen bereits seit längerer Zeit unverändert. (TZ 3)

Die Abfallbeseitigung im Bezirk Wiener Neustadt war zwischen den Gemeinden, dem AWV Wiener Neustadt und dem Unternehmen WNSKS aufgeteilt. Alle Gemeinden im politischen Bezirk Wiener Neustadt (36 Städte und Gemeinden) waren Mitglieder im Abfallwirtschaftsverband. Die Gemeinden hatten – mit Ausnahme der Abfallentsorgung – dem AWV Wiener Neustadt keine Aufgaben übertragen. Der AWV Wiener Neustadt erfüllte wesentliche, in seiner Satzung vorgesehene Aufgaben nicht (Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts, Gebührenprüfung). Beim AWV Wiener Neustadt lagen keine schriftlichen Vereinbarungen über die Entgelte für die Wahrnehmung der Verwaltungssachen vor. (TZ 4)

Das System der Abfallentsorgung im Bezirk Neunkirchen hatte den Vorteil, dass die Haushalte nur zwischen drei Fraktionen (Trockenmüll, Nassmüll, Biomüll) zu unterscheiden hatten und auch die oft nicht einfache Unterscheidung zwischen Verpackung und Nichtverpackung (bei Kunststoff, Glas, Metall) wegfiel. Zudem bestand für alle anfallenden Abfälle die Möglichkeit der Abholung (als Serviceleistung), sofern die Bürgerinnen und Bürger ein ihren Bedürfnissen angemessenes Volumen der entsprechenden Tonne (grün, grau, Bio) wählten. Im Anteil des Restmülls, der unsortiert einer thermischen Verwertung zugeführt wird, waren in Neunkirchen signifikant weniger Wertstoffe enthalten als im Durchschnitt des gesamten Bundeslands. Dies entsprach der Priorität der stofflichen vor der thermischen Verwertung gemäß den Vorgaben der EU und des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes. (TZ 5)

Mit Ausnahme des AWV Wiener Neustadt erreichten im Zeitraum 2011 bis 2014 alle überprüften Stellen eine Stabilisierung bzw. Reduzierung des kommunalen Restmüllaufkommens. Das Aufkommen an Sperrmüll erhöhte sich hingegen im gesamten Gebiet mit Ausnahme von Neunkirchen und Wiener Neustadt. Bei den spezifischen Mengen (kg/Kopf) erreichten beim Restmüll alle überprüften Stellen eine Reduzierung, beim Sperrmüll wiesen der AWV Neunkirchen und die Stadtgemeinde Ternitz eine Steigerung auf. (TZ 6)

## Sammlung von Rest- und Sperrmüll

Beim Restmüll erfüllten alle überprüften Städte auch bei den angebotenen Minimalvarianten (hinsichtlich Volumen und Anzahl der Abholungen) die Soll-Werte (mindestens 1.560 Liter und 13 Entleerungen jährlich). Die Restmüllsammmlung durch Private im Verbandsgebiet des AWV Wiener Neustadt entsprach nicht der Satzung. (TZ 7)

Die Stadtgemeinde Ternitz führte keine Sperrmüllabholung durch und entsprach damit nicht den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992. (TZ 8)

Die Dichte an Altstoffsammelzentren im Bezirk Neunkirchen war sehr niedrig, die Bevölkerungsanzahl würde acht bis neun Altstoffsammelzentren erfordern. (TZ 9)

Der AWV Neunkirchen weitete das bestehende Sammelsystem auf die Sammlung zusätzlicher Mengen Glas und Papier aus. Der AWV Wiener Neustadt war in das Sammelsystem nicht eingebunden. (TZ 10)

In Neunkirchen hatte ein Kostenvergleich mit externen Entsorgern ergeben, dass der Weiterbetrieb der Abfallsammlung durch die Stadtgemeinde günstiger kam. Kostenvergleiche mit externen Anbietern in Ternitz ergaben, dass die Kosten der Stadtgemeinde gleich hoch wie jene der externen Anbieter waren. Wegen des Andienungszwangs in der Satzung des AWV Wiener Neustadt stellte sich für die Stadt Wiener Neustadt die Frage nach einer möglichen Auslagerung der Abfallsammlung nicht. (TZ 11)

## Behandlung von Rest- und Sperrmüll

Die Abfallbehandlung oblag in den überprüften Bezirken den Abfallwirtschaftsverbänden, die sich dafür in Neunkirchen einer eigenen Gesellschaft (Reinhalteverband Grüne Tonne Neunkirchen Recycling- und Kompostierungs GmbH, **Grüne Tonne GmbH**) und in Wiener Neustadt der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH (**WNSKS**) bedienten. Die Mitgliedsgemeinden hatten dadurch keine direkten technischen und finanziellen Risiken aus dem Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zu tragen. Die Gemeinden im Bezirk Neunkirchen waren, wenn auch indirekt, über die Art und Kosten der Behandlung ihrer Abfälle informiert und konnten über die Verbandsversammlung bei Bedarf Einfluss nehmen. Die Gemeinden im Bezirk Wiener Neustadt waren durch die Selbstbindung in der Satzung an die Stadt Wiener Neustadt gebunden, hatten aber auf die Kostenstruktur der Gesellschaft keinen Einfluss. (TZ 12)

Die Grüne Tonne GmbH betrieb ein Sortierwerk, eine Kompostierungsanlage, eine regionale Übernahmestelle und ein Altstoffsammelzentrum. Die WNSKS betrieb eine Kompostierungsanlage, eine regionale Übernahmestelle, ein Altstoffsammelzentrum, eine Deponie und eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (bis 2013), die ab diesem Jahr teilweise in eine Trocknungsanlage umgewandelt wurde. Für den Standort der WNSKS bestand das Risiko, dass dieser aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht mehr im bestehenden Umfang weiterbetrieben werden konnte. Das System des AWV Neunkirchen entsprach dem Ziel des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, das der stofflichen Verwertung den Vorrang vor Verbrennung gab. (TZ 13)

Die vorhandenen Verträge gaben der Grüne Tonne GmbH genügend Spielraum, um bei Bedarf auf geänderte Marktbedingungen reagieren zu können. Der AWV Wiener Neustadt und seine Mitgliedsgemeinden waren durch Vertrag und Satzung langfristig an externe Dienstleister gebunden. Dadurch und wegen der Indexierung

der Entsorgungspreise im Vertrag mit der NÖ BAWU – Niederösterreichischen Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz Ges.m.b.H. hatte der Verband keine Möglichkeit, an gesunkenen Marktpreisen zu partizipieren. Nachverhandlungen waren ausgeschlossen, der Andienungszwang schloss auch Alternativen für die Behandlung aus. (TZ 14)

## Kosten der Abfallbehandlung und Entsorgung

Die durchschnittlich erzielten Entsorgungspreise von rd. 73 EUR/t (Neunkirchen) bzw. 105 EUR/t (Wiener Neustadt) für die Rest- und Sperrmüllentsorgung waren im Vergleich mit anderen Städten günstig. (TZ 15)

Durch den Verkauf der Deponie des AWV Neunkirchen konnten die Kosten für die Mitgliedsgemeinden pro entsorgter Tonne Restmüll um rd. 21 % (32 EUR/t) gesenkt werden. Für den AWV Wiener Neustadt stand eigenes Deponievolumen noch für über 450 Jahre zur Verfügung. (TZ 16)

## Entsorgungskosten für Haushalte

Die Gemeinden waren ermächtigt, für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen eine Abfallwirtschaftsgebühr vorzuschreiben sowie eine (zusätzliche) Abfallwirtschaftsabgabe einzuheben. Die Abfallwirtschaftsgebühr durfte den doppelten Jahresaufwand der Abfallwirtschaft nicht überschreiten, die Abfallwirtschaftsabgabe war mit 100 % der Abfallwirtschaftsgebühr begrenzt. Damit konnten insgesamt Abgaben in Höhe von 400 % des Jahresaufwands für die Abfallwirtschaft eingehoben werden. (TZ 17)

Der Abgabenertrag in Neunkirchen (Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe) überstieg die korrespondierenden Ausgaben im Durchschnitt um rd. 200.000 EUR (rd. 16 % des gesamten Abgabenertrags) jährlich. Die Abfallwirtschaftsgebühr ergab im zehnjährigen Betrachtungszeitraum (mit Ausnahme der Jahre 2008 und 2012) eine Überdeckung von rd. 80.000 EUR (rd. 7,2 %). Die Abfallwirtschaftsabgabe von durchschnittlich rd. 120.000 EUR stand dem Haushalt der Stadtgemeinde zur Verfügung. (TZ 18)

Der Abgabenertrag in Ternitz reichte alleine nicht aus, um die korrespondierenden Ausgaben zu decken (durchschnittliche jährliche Unterdeckung von rd. 130.000 EUR bzw. rd. 11,5 %). Die Abfallwirtschaftsabgabe von durchschnittlich rd. 130.000 EUR jährlich wurde zur Gänze zur Deckung der abfallwirtschaftlichen Ausgaben verwendet. (TZ 19)

Der Abgabenertrag in der Stadt Wiener Neustadt überstieg die Ausgaben der Stadt für die WNSKS (und damit für die Abfallwirtschaft) im Durchschnitt um rd. 1,11 Mio. EUR oder rd. 21,3 % des gesamten Abgabenertrags. Die Stadt Wiener Neustadt verwendete den Überschuss zur Deckung von Ausgaben des Haushalts. Bis 2010 lagen die Einnahmen aus der Abfallwirtschaftsgebühr deutlich unter den Ausgaben für die Abfallwirtschaft. Durch Gebührenanpassungen wurde ab dem Jahr 2011 eine Überdeckung erzielt. Im zehnjährigen Betrachtungszeitraum ergab dies eine leichte Unterdeckung von rd. 2,9 %. Bis 2010 wurden Teile der Abfallwirtschaftsabgabe zur Kompensation der Ausgaben der Abfallwirtschaft verwendet. (TZ 20)

## Gebührenvergleich und –entwicklung

Neunkirchen nahm im Zeitraum 2010 bis 2014 zwei Gebührenerhöhungen vor, aus denen eine durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung von 3,97 % resultierte. Die Steigerungsrate lag damit um 69,76 % über der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate. Ternitz führte zwei Gebührenerhöhungen durch. Die durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung betrug 0,63 % und lag damit um 72,93 % unter der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate. Die Stadt Wiener Neustadt nahm drei Gebührenerhöhungen vor, woraus sich eine durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung von 4,15 % errechnete. Die Steigerungsrate lag damit um 77,39 % über der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate. Die Gebührenerhöhungen in Neunkirchen und Wiener Neustadt lagen somit weit über der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex. (TZ 21)



## Kenndaten

Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken			
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240-0 i.d.g.F. NÖ Abfallwirtschaftsplan 2010 bis 2015 Abfallwirtschaftsverordnungen Neunkirchen, Ternitz und Wiener Neustadt		
	<b>AWV Neunkirchen</b>		<b>AWV Wiener Neustadt</b>
Mitgliedsgemeinden	44		36
Restmüll in t	11.704		20.676
Sperrmüll in t	2.489		3.542
	<b>Neunkirchen</b>	<b>Ternitz</b>	<b>Wiener Neustadt</b>
Restmüll in t	2.004	2.665	10.827
Sperrmüll in t	170	226	1.252
<b>Organisation und Durchführung</b>			
Sammlung	Stadtgemeinde	Stadtgemeinde	Stadt
Sortierung/Trocknung	Verband	Verband	Stadt
Beseitigung	extern	extern	extern
<b>Gebühreneinnahmen in Mio. EUR</b>			
Abfallwirtschaftsgebühr	1,24	1,05	5,24
Abfallwirtschaftsabgabe	0,16	0,16	2,09
<b>gesamt</b>	<b>1,40</b>	<b>1,22</b>	<b>7,34</b>
Anteil Abfallwirtschaftsabgabe	13 %	15 %	40 %
Deckungsgrad	+7,2 %	-11,5 %	-2,9 %

Quellen: Abfallwirtschaftsverbände, Städte, RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

**1** Der RH überprüfte von Oktober bis November 2015 die Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken.

Überprüfte Stellen waren die Abfallwirtschaftsverbände Neunkirchen und Wiener Neustadt sowie die „Reinhalteverband Grüne Tonne Neunkirchen Recycling- und Kompostierungs GmbH“ (**Grüne Tonne GmbH**) und die „Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH“ (**WNSKS**) hinsichtlich der Entsorgung der Siedlungsabfälle, weiters die Stadtgemeinden Neunkirchen und Ternitz und die Stadt Wiener Neustadt hinsichtlich der Gebührenhaushalte. Überprüfter Zeitraum waren die Jahre 2011 bis 2015. Bei Bedarf wurden auch weiter zurückliegende Jahre einbezogen.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war der Vergleich der unterschiedlichen Entsorgungssysteme hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Ziele, der damit verbundenen Kosten und deren Auswirkungen auf die Gebühren.

Gegenstand der Überprüfung war die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen, das sind Rest- und Sperrmüll aus Haushalten und hausmüllähnliche Abfälle aus dem gewerblichen Bereich. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Folge dafür der Begriff Restmüll verwendet. Der Begriff Sperrmüll wird nur dann verwendet, wenn sich der RH ausschließlich auf Sperrmüll bezieht. Die Entsorgung umfasst Maßnahmen zur Sammlung, Lagerung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Restmüll. Ausgenommen von der Überprüfung waren somit Altstoffe, biogene Abfälle, gefährliche Abfälle und Problemstoffe, Elektroaltgeräte sowie Bauschutt (hinsichtlich der Sammlung von Papier und Glas siehe [TZ 5](#) und [TZ 10](#)). Die Überprüfung der Vergabeverfahren war ebenfalls nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Der Raum „südliches Wiener Becken“ umfasst den politischen Bezirk Neunkirchen (mit drei Städten, 17 Marktgemeinden und 24 Gemeinden<sup>1</sup>), den politischen Bezirk Wiener Neustadt-Land (mit zwei Städten, 18 Marktgemeinden und 15 Gemeinden<sup>2</sup>) sowie die Statutarstadt Wiener Neustadt. In diesem Gebiet waren insgesamt 202.179 Einwohnerinnen und Einwohner beheimatet.<sup>3</sup>

Zu dem im August 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die WNSKS im September, der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen und Neunkirchen im Oktober, Ternitz im November 2016 Stellung. Die Stadt Wiener Neustadt, der Abfallwirtschaftsverband Wiener Neustadt und die Grüne Tonne GmbH verzichteten auf eine gesonderte Stellungnahme. Die für sie relevanten Punkte waren in den Stellungnahmen der WNSKS bzw. des Abfallwirtschaftsverbands Neunkirchen enthalten. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Ternitz im Mai 2017.

---

<sup>1</sup> Stadtgemeinden Gloggnitz, Neunkirchen und Ternitz; Marktgemeinden Aspang-Markt, Edlitz, Grafenbach-St. Valentin, Grimmenstein, Grünbach am Schneeberg, Kirchberg am Wechsel, Mönichkirchen, Payerbach, Pitten, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schottwien, Schwarzau im Gebirge, Warth, Wartmannstetten, Wimpassing im Schwarzatale; Gemeinden Altendorf, Aspangberg-St. Peter, Breitenau, Breitenstein, Buchbach, Bürg-Vöstenhof, Enzenreith, Feistritz am Wechsel, Höflein an der Hohen Wand, Natschbach-Loipersbach, Otterthal, Prigglitz, Raach am Hochgebirge, Schrattenbach, Schwarzau am Steinfeld, Seebenstein, Semmering, St. Corona am Wechsel, St. Egyden am Steinfeld, Thomasberg, Trattenbach, Willendorf, Würflach, Zöbern

<sup>2</sup> Stadtgemeinden Ebenfurth und Kirchsschlag in der Buckligen Welt; Marktgemeinden Bad Erlach, Bad Fischau-Brunn, Bromberg, Felixdorf, Gutenstein, Hochneukirchen-Gschaidt, Krumbach, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Markt Piesting, Pernitz, Schwarzenbach, Sollenau, Theresienfeld, Waldegg, Wiesmath, Wenzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl, Zillingdorf; Gemeinden Bad Schönau, Eggendorf, Hochwolkersdorf, Hohe Wand, Hollenthon, Katzelsdorf, Lichtenegg, Matzendorf-Hölles, Miesenbach, Muggendorf, Rohr im Gebirge, Waidmannsfeld, Walpersbach, Weikersdorf am Steinfeld

<sup>3</sup> Stand 2014, Quelle: Statistik Austria

## Organisation und Zielvorgaben

### Rechtliche Grundlagen

**2.1** (1) Die rechtlichen Grundlagen waren – auf der Basis der Vorschriften der EU<sup>4</sup> und des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes<sup>5</sup> (**AWG 2002**) – das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (**NÖ AWG 1992**)<sup>6</sup>, der Niederösterreichische Abfallwirtschaftsplan (Planungsperiode 2010 bis 2015, **NAWP**) sowie die Satzungen der Abfallwirtschaftsverbände (**AWV**) und die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Verordnungen der Gemeinden.

Das AWG 2002 legt die Abfallhierarchie „Abfallvermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) – Beseitigung“<sup>7</sup> fest. Dabei sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit ebenso zu berücksichtigen wie die Verhältnismäßigkeit der dabei entstehenden Mehrkosten. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln, feste Rückstände sind ordnungsgemäß abzulagern.

Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsaутarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben.

Aus den Vorgaben der EU und des AWG 2002 konnten als Ziele

- die Reduzierung der Abfallmengen,
- der Vorzug der Wiederverwendung und des stofflichen Recyclings vor der energetischen Verwertung sowie
- die Nutzung der stofflichen und energetischen Potenziale von Abfällen abgeleitet werden.

<sup>4</sup> Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) und Entschließung des Rats über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung (ABl. C 76 vom 11. März 1997)

<sup>5</sup> Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.; Bundesabfallwirtschaftsplan

<sup>6</sup> LGBl. 8240–6

<sup>7</sup> § 1 Abs. 2 AWG 2002

(2) Das NÖ AWG 1992 regelte die Zuständigkeit im Bereich der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle hinsichtlich der Abfuhr, der Regelung des Pflichtbereichs<sup>8</sup> sowie die Grundlagen für die Berechnung und Einhebung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe. Die Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer mussten im Pflichtbereich nicht gefährliche Siedlungsabfälle durch Einrichtungen der Gemeinde (oder deren sich die Gemeinde bedient) erfassen und behandeln lassen. Die Gemeinde hatte für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr zu sorgen sowie Müllbehälter beizustellen und instand zu halten.<sup>9</sup> Die Erfassung von Sperrmüll war im Bringsystem und zusätzlich einmal pro Jahr durch Abholung durchzuführen.<sup>10</sup>

Aufgrund des NÖ AWG 1992 hatte die NÖ Landesregierung einen Abfallwirtschaftsplan zu erstellen.<sup>11</sup> Für den überprüften Zeitraum war der NAWP 2010 bis 2015 maßgeblich. Dieser enthielt grundsätzliche abfallwirtschaftliche Strategien und Ziele für die jeweilige Periode. Er verwies auf die „Mindeststandards 2009“ des Vereins der Niederösterreichischen Umweltverbände<sup>12</sup>, die u.a. Standards für die Abfallsammlung und die Abfallsammelzentren festlegten. Diese waren durch die Aufnahme in den NAWP verbindlich.

Bereits der NAWP 2004 hatte u.a. die Stabilisierung/Reduzierung des kommunalen Sperrmüll- und Restmüllaufkommens, die Minimierung des Altstoffanteils im Restmüll und die Erweiterung des Angebots von Altstoffsammelzentren mit Bevorzugung kleinregionaler Lösungen zum Ziel gehabt. Sowohl der AWV Neunkirchen als auch der AWV Wiener Neustadt waren Mitglied im Verein der Niederösterreichischen Umweltverbände und hatten die „Mindeststandards 2009“ mitbeschlossen.<sup>13</sup>

(3) Die AWV legten in ihren Satzungen Ziele und Aufgaben des jeweiligen Verbands und der Mitgliedsgemeinden fest.

---

<sup>8</sup> Der Pflichtbereich ist jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist (§ 3 NÖ AWG 1992).

<sup>9</sup> § 11 NÖ AWG 1992

<sup>10</sup> § 14 NÖ AWG 1992

<sup>11</sup> § 4 NÖ AWG 1992

<sup>12</sup> Der Verein der Niederösterreichischen Umweltverbände ist eine Plattform zur Zusammenarbeit der NÖ Umweltverbände, Städte, Statutarstädte und dem Land Niederösterreich auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Von den 573 niederösterreichischen Gemeinden sind 558 Mitglied eines NÖ Umweltverbandes und somit in dieser Dachorganisation vertreten. Alle überprüften Städte waren über die beiden Abfallwirtschaftsverbände Mitglieder des Vereins.

<sup>13</sup> In einem Vergleich unterschiedlicher Sammelsysteme konnte das Bringsystem (Altstoffsammelzentrum) in Verbindung mit dem Angebot einer Abholung auf Anfrage die höchsten Sammelmengen erzielen (laut NAWP).

Der AWW Neunkirchen war 1972 auf der Grundlage des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes<sup>14</sup> gegründet worden. Die Satzung des Verbands stammte in ihrer Letztfassung aus dem Jahr 2013.

Der AWW Wiener Neustadt war 1993 auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes gegründet worden. Die geltende Satzung des Verbands stammte aus dem Jahr 1999. Somit waren alle Meilensteine der Abfallwirtschaft aus über 15 Jahren (bspw. alle Regelungen der EU, AWG 2002, Deponieverordnung, Novellen des NÖ AWG 1992, woraus bspw. das Verbot der unbehandelten Deponierung und die Festlegung einer Abfallhierarchie resultierten) in der Satzung nicht enthalten.

(4) Die Gemeinden regelten in den Abfallwirtschaftsverordnungen u.a. die Abfuhrplanung, die Erfassung des Sperrmülls sowie die Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe. Die Pflichtbereiche umfassten in Neunkirchen und Wiener Neustadt das gesamte Gemeindegebiet, in Ternitz waren die Ausnahmen in der Abfallwirtschaftsverordnung definiert.

## 2.2

Der RH kritisierte, dass die Satzung des AWW Wiener Neustadt weder den geltenden rechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes NÖ noch den tatsächlichen Anforderungen an die Abfallentsorgung entsprach.

Der RH empfahl dem AWW Wiener Neustadt, die Satzung grundlegend zu überarbeiten und an die geltenden rechtlichen Grundlagen sowie an die tatsächlich gelebte Verwaltungspraxis anzupassen.

## 2.3

Die WNSKS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der AWW Wiener Neustadt die Satzung des Verbands überarbeiten werde.

Der AWW Neunkirchen teilte mit, dass die Satzung des Verbands zuletzt im Jahr 2016 neu aufgesetzt worden sei und der Landesregierung zur Bewilligung vorliege.

## Organisation der Abfallentsorgung im Bezirk Neunkirchen

### 3.1

(1) Alle Gemeinden des politischen Bezirks Neunkirchen (44 Städte und Gemeinden) waren Mitglieder im AWW Neunkirchen. Die Abfallbeseitigung im Bezirk Neunkirchen war zwischen den Gemeinden, dem AWW und der Grüne Tonne GmbH aufgeteilt. Darüber hinaus hatten einzelne Gemeinden Teile ihrer Aufgaben (z.B. Restmüllsammlung) an private Unternehmen vergeben.

Die tatsächliche Erledigung der wichtigsten Aufgaben stellte sich im Bezirk Neunkirchen wie folgt dar:

<sup>14</sup> LGBl. 1600–0 i.d.g.F.

**Tabelle 1: Aufgabenwahrnehmung im Bezirk Neunkirchen**

Aufgabenwahrnehmung durch:	
<b>Gemeinden</b>	Sammlung Restmüll und Wertstoffmüll
	Sammlung Sperrmüll
	Altstoffsammelzentrum
	Gebühr/Abgabe
<b>Verband</b>	Kostenermittlung
	Deponie (bis Ende 2014)
<b>Unternehmen (Grüne Tonne GmbH)</b>	Sortierung
	Altstoffsammelzentrum der Grüne Tonne GmbH
	Umladestation für Restmüll
	Datenmanagement
	Verbandsverwaltung

Quelle: RH

(2) Den Gemeinden oblag die Sammlung der Abfälle (siehe [TZ 7](#), [TZ 8](#)) sowie die Berechnung und Einhebung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschafts-abgabe (siehe [TZ 17](#) ff.).

(3) Aufgabe des AWW Neunkirchen war laut Satzung „die Besorgung der Abfallbe-seitigung sowie die Verwertung und Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbe- und Industriemüll, Sperrmüll und aller sonstigen anfallenden Abfälle“. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bediente sich der Verband der Grüne Tonne GmbH. Diese stand zu 100 % im Eigentum des Verbands und nahm auch die Verwaltungs-agenen des Verbands wahr. Die Gemeinden hatten dem Verband weder die Ab-fallsammlung noch die Einhebung der Gebühren und Abgaben übertragen.

Die für die Müllbehandlung anfallenden Kosten in Höhe von 120 EUR/t<sup>15</sup> für Rest-müll und 130 EUR/t für Sperrmüll schrieb der Verband seinen Mitgliedsgemeinden vor. Zusätzlich verrechnete er ein Entgelt von 3,27 EUR pro Einwohnerin bzw. Ein-wohner für Verwaltungstätigkeiten. Die Höhe dieses Entgelts war im überprüften Zeitraum unverändert und galt im Verband als „historisch gewachsen“, eine Kalku-lation über die Angemessenheit dieses Verwaltungsentgelts konnte der Verband nicht vorlegen.

Bis Ende 2014 betrieb der Verband die Deponie Steinthal Seebenstein, die er mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 an ein privates Unternehmen verkaufte (siehe [TZ 16](#)). Zur Zeit der Gebarungüberprüfung befand sich der Verband in einer Phase der Umstrukturierung, insbesondere hinsichtlich der Übernahme von Aufgaben der Gemeinden (z.B. Betrieb von Altstoffsammelzentren, Sammlung definierter Alt-stoffe, siehe [TZ 9](#), [TZ 10](#)).

<sup>15</sup> 152 EUR bis Ende 2014

(4) Die Grüne Tonne GmbH führte für den AWW Neunkirchen die Abfallbehandlung und –entsorgung durch.

Alle Mitgliedsgemeinden hatten ihre Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler<sup>16</sup>, vor allem die Betreuung des „Elektronischen Datenmanagements Umwelt“ (**EDM**) an die Grüne Tonne GmbH übertragen. Im überprüften Zeitraum gab es keine Fristversäumnisse oder Beanstandungen seitens der im Amt der NÖ Landesregierung zuständigen Stellen hinsichtlich des Datenmanagements.

Die Grüne Tonne GmbH verrechnete dem AWW Neunkirchen quartalsweise das Behandlungsentgelt für die Aufbereitung des Mülls in der Sortieranlage in Höhe von rd. 970.000 EUR/a und monatlich den Aufwand für den stofflich nicht verwertbaren Output aus der Sortieranlage (rd. 740.000 EUR/a) auf Grundlage der tatsächlich entsorgten Output-Mengen und Preise. Ab 2015 verrechnete die Grüne Tonne GmbH dem Verband zusätzlich monatlich ein Verwaltungsentgelt in Höhe von rd. 9.000 EUR. Dieses umfasste u.a. Büromiete und Bürodienstleistungen sowie ab Mitte 2015 auch Tätigkeiten, die der Geschäftsführer der Grüne Tonne GmbH auf der Basis von 20 Wochenstunden für den Verband erbrachte.

## 3.2

(1) Der RH bewertete die Mitgliedschaft der Gemeinden beim AWW Neunkirchen grundsätzlich positiv, wies allerdings darauf hin, dass die Mitgliedsgemeinden dem AWW mit Ausnahme der Abfallentsorgung nur wenige Aufgaben übertragen hatten.

Wie der RH bereits wiederholt festgestellt hatte, konnte es vor allem für kleine Gemeinden von Vorteil sein, Aufgaben an einen Verband zu übertragen.<sup>17</sup> Beispielsweise konnte der AWW Neunkirchen durch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen von EDM die Qualität der Erledigungen sicherstellen.

Der RH empfahl dem AWW Neunkirchen, mit den Mitgliedsgemeinden in Verhandlungen zu treten, um von diesen mehr Aufgaben zu übernehmen. Dies könnte von der Übernahme administrativer Tätigkeit über den Betrieb regionaler Altstoffsammelzentren bis hin zur Abwicklung der Abgabenberechnung und –einhebung – wie dies in über 60 % der niederösterreichischen Abfallwirtschaftsverbände bereits der Fall ist – reichen.

<sup>16</sup> § 21 Abs. 3 AWG 2002, Abfallbilanzverordnung BGBl. II Nr. 497/2008

<sup>17</sup> siehe Berichte des RH, Reihe Positionen 2007/1, Verwaltungsreform, sowie 2009/1, Verwaltungsreform II; „Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich“, Reihe Niederösterreich 2006/6; „Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal“, Reihe Burgenland 2008/2; „Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg“, Reihe Niederösterreich 2010/4; „Reinhaltsverband Haselgraben“, Reihe Oberösterreich 2011/11; „Trinkwasserverband Gasteinertal“, Reihe Salzburg 2011/5; „Abfallentsorgungsverband Kufstein“, Reihe Tirol 2012/2; „Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg“, Reihe Bund 2013/10; „Abwasserentsorgung im Raum Braunau“, Reihe Oberösterreich 2013/4; „Burgenländischer Müllverband und Tochterunternehmen“, Reihe Burgenland 2014/7

(2) Der RH bemängelte, dass beim AWV Neunkirchen keine Unterlagen über die Kalkulation der Entgelte der Mitgliedsgemeinden vorlagen.

Er empfahl dem AWV Neunkirchen, die den Mitgliedsgemeinden verrechneten Beiträge in regelmäßigen Abständen nachzukalkulieren und bei Bedarf anzupassen.

### 3.3

(1) Der AWV Neunkirchen teilte hinsichtlich einer weiteren Aufgabenübernahme in seiner Stellungnahme mit, dass er sich entsprechend dieser Empfehlung verhalten werde. Allerdings seien im derzeitigen Umstrukturierungsprozess dringlichere und mit leichter zu realisierenden Vorteilen verbundene Maßnahmen umgesetzt worden (Verkauf der Deponie, Einführung von Glassammelbehältern, getrennte Papiersammlung in den Haushalten). Langfristig seien aber Verhandlungen mit den Mitgliedsgemeinden über die vermehrte Übernahme von Aufgaben angedacht.

(2) Laut Stellungnahme des AWV Neunkirchen seien die Mitgliedsbeiträge, wie auch vom RH festgestellt, historisch gewachsen. Eine grundlegende Diskussion und Kalkulation darüber, welche Aufwände des AWV durch die Mitgliedsbeiträge abgedeckt werden sollen, werde im Jahr 2017 gemäß den Satzungen durchgeführt werden. In den Folgejahren werde eine jährliche Nachkalkulation die Basis für die Mitgliedsbeiträge bilden.

## Organisation der Abfallentsorgung im Bezirk Wiener Neustadt

### 4.1

(1) Alle Gemeinden des politischen Bezirks Wiener Neustadt (36 Städte und Gemeinden) waren Mitglieder im AWV Wiener Neustadt. Die Abfallbeseitigung war zwischen den Gemeinden, dem AWV und der WNSKS aufgeteilt. Darüber hinaus hatten einzelne Gemeinden Teile der Restmüllsammlung an private Unternehmen vergeben.

Die tatsächliche Erledigung der wichtigsten Aufgaben stellte sich im Bezirk Wiener Neustadt wie folgt dar:



**Tabelle 2: Aufgabenwahrnehmung im Bezirk Wiener Neustadt**

Aufgabenwahrnehmung durch:	
<b>Gemeinden</b>	Sammlung Sperrmüll
	Altstoffsammelzentrum
	Datenmanagement (teilweise)
	Gebühr/Abgabe
<b>Verband</b>	keine
<b>Unternehmen (WNSKS)</b>	Kostenermittlung
	Sammlung Restmüll
	Altstoffsammelzentrum der WNSKS
	Datenmanagement (teilweise)
	Deponie
	Verbandsverwaltung

Quelle: RH

(2) Für die Gemeinden im Bezirk Wiener Neustadt bestand (mit den in der Satzung definierten Ausnahmen) ein Andienungszwang an die WNSKS, der die Sammlung und Behandlung des Restmülls betraf. Die Sammlung von Sperrmüll (siehe **TZ 8**) und der Betrieb von Altstoffsammelzentren (siehe **TZ 9**) oblag den Gemeinden ebenso wie die Berechnung und Einhebung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (siehe **TZ 17 ff.**).

(3) Der AWV Wiener Neustadt diente nur als Clearingstelle für die Entpflichtungssysteme<sup>18</sup> bzw. für den Verein der Niederösterreichischen Umweltverbände. Darüber hinaus hatten die Mitgliedsgemeinden dem Verband keine Aufgaben übertragen.

Der Verband hob Mitgliedsbeiträge in Höhe von 0,40 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner ein. Eine Kalkulation für die Höhe dieser Beiträge konnte er nicht vorlegen.

Die Mitgliedsgemeinden waren laut Satzung „berechtigt und verpflichtet, sich – ausgenommen bereits 1999 tätige Familienbetriebe bis zu einer Änderung ihrer Rechtsform bzw. der Eigentumsverhältnisse – bei der Abfuhr und der Behandlung der Anlagen und Einrichtungen der Stadt Wiener Neustadt zu bedienen“ (siehe **TZ 7**). Daraus ergab sich ein Andienungszwang für die Gemeinden und eine Übernahmeverpflichtung für die WNSKS.

Ein Abfallwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet, zu dessen Erstellung der Verband laut seiner Satzung verpflichtet wäre, lag zur Zeit der Gebarungüberprüfung

<sup>18</sup> Durch Abschluss einer Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung und die Entrichtung des Entpflichtungsentgelts können Unternehmen ihre Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung (Wiederverwendungs- oder Recyclingverpflichtung aus dem in Verkehr bringen von Verpackungen) auf die Altstoff Recycling Austria AG (**ARA**) bzw. die Unternehmen der ARA Gruppe (und anderer neuer Entpflichtungssysteme) übertragen.

nicht vor. Auch die in der Satzung vorgesehene Überprüfung der Tarifgestaltung der Mitgliedsgemeinden konnte er dem RH nicht nachweisen.

Der AWW Wiener Neustadt war Gesellschafter der „NÖ BAWU – Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz“ (**BAWU**<sup>19</sup>, siehe **TZ 14**). Er betrieb keine eigenen Anlagen und hatte kein eigenes Personal. Alle operativen Aufgaben und Verwaltungssachen des Verbands nahm die WNSKS wahr. Der Verband bezahlte für den Verwaltungsaufwand ein Entgelt in Höhe von rd. 64.000 EUR pro Jahr an die WNSKS. Eine schriftliche Vereinbarung darüber, wie die Höhe des Entgelts festgesetzt wurde und welche Leistungen dieses umfasste, konnte der Verband nicht vorlegen. Die Sammlungs- und Behandlungskosten (siehe **TZ 11**, **TZ 13**) verrechnete die WNSKS direkt mit den Mitgliedsgemeinden.

(4) Die WNSKS<sup>20</sup> war über die Wiener Neustadt Holding GmbH zu 100 % eine Enkeltochter der Stadt Wiener Neustadt und betrieb am Standort Heideansiedlung ein Altstoffsammelzentrum, eine Trocknungsanlage, eine Kompostierungsanlage und eine Deponie. Die Trocknungsanlage war seit 2013 im Probebetrieb, zuvor wurden die Abfälle in einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (**MBA**) am Standort behandelt. Die Deponie war eine Massenabfall- und Reststoffdeponie.

Die WNSKS führte die Abfallsammlung für den überwiegenden Teil des Verbandsgebiets und die Abfallbehandlung für alle Mitgliedsgemeinden des AWW Wiener Neustadt und einige Nachbargemeinden durch (siehe **TZ 7**, **TZ 8**).

Von den 36 Mitgliedsgemeinden des AWW Wiener Neustadt hatten 19 ihre Verpflichtungen<sup>21</sup> aus dem EDM gegen Entgelt an die WNSKS übertragen. Im überprüften Zeitraum gab es bei diesen Gemeinden keine inhaltlichen Mängel oder Fristversäumnisse. Von den 17 Gemeinden, die diese Tätigkeiten selbst ausführten, blieben nur vier<sup>22</sup> (24 %) ohne Beanstandungen, bei den restlichen Gemeinden stellte das Amt der NÖ Landesregierung Mängel fest.

In fünf der 13 beanstandeten Gemeinden (38 %) entsprachen die Meldungen im gesamten überprüften Zeitraum nicht den rechtlichen Vorgaben.

## 4.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass die Mitgliedsgemeinden dem AWW Wiener Neustadt über die Satzung hinaus keine Aufgaben übertragen hatten. Leistungen, wie bspw. Öffentlichkeitsarbeit, erbrachte die WNSKS.

<sup>19</sup> Die BAWU ist ein Zusammenschluss der überwiegenden Anzahl der NÖ Abfall/Umweltverbände und Gemeinden zur Restmüllentsorgung.

<sup>20</sup> Eigentümer: 99 % Wiener Neustadt Holding GmbH, 1 % Stadt Wiener Neustadt

<sup>21</sup> Jahresabfallbilanz, die bis zum 15. März an den Landeshauptmann abzugeben ist

<sup>22</sup> Hochwolkersdorf, Katzelsdorf, Rohr im Gebirge, Sollenau

Der RH empfahl dem AWV Wiener Neustadt, mit den Mitgliedsgemeinden in Verhandlungen zu treten, um von diesen mehr Aufgaben zu übernehmen. Dies könnte von der Übernahme administrativer Tätigkeiten (nach dem Beispiel EDM im Bezirk Neunkirchen) über den Betrieb regionaler Altstoffsammelzentren bis hin zur Entwicklung der Abgabeberechnung und –einhebung – wie dies in über 60 % der niederösterreichischen Abfallwirtschaftsverbände bereits der Fall ist – reichen.

(2) Der RH bemängelte, dass der AWV Wiener Neustadt wesentliche, in seiner Satzung vorgesehene Aufgaben (z.B. Abfallwirtschaftskonzept, Gebührenprüfung) nicht erfüllte.

Er empfahl dem AWV Wiener Neustadt, diese Aufgaben entsprechend der Satzung wahrzunehmen.

(3) Der RH bemängelte weiters, dass beim AWV Wiener Neustadt keine schriftlichen Vereinbarungen über die Entgelte für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch die WNSKS vorlagen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht regelmäßig evaluiert wurde.

Er empfahl daher dem AWV Wiener Neustadt, die den Mitgliedsgemeinden verrechneten Beiträge in regelmäßigen Abständen nachzukalkulieren und bei Bedarf anzupassen. Er empfahl weiters, die Kosten der Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten der WNSKS für den Verband zu ermitteln und in einer Vereinbarung festzuschreiben.

## 4.3

(1) Die WNSKS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der AWV Wiener Neustadt mit den Verbandsgemeinden in Verhandlungen treten werde, damit die Andienungsregelungen, die in der Satzung des Verbands normiert sind, verstärkt wahrgenommen würden.

(2) Die in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben würden laut Stellungnahme des WNSKS künftig intensiver wahrgenommen, insbesondere werde das gelebte Abfallwirtschaftskonzept aktualisiert und neu festgeschrieben.

(3) Die Mitgliedsbeiträge würden laut Stellungnahme des WNSKS künftig regelmäßiger nachkalkuliert werden und seien mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 angepasst worden.

Die Aufwendungen der WNSKS für Leistungen des Rechnungswesens würden den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt werden. Die WNSKS werde eine Evaluierung der erbrachten Leistungen gegenüber dem AWV Wiener Neustadt durchführen.

## Entsorgungssysteme

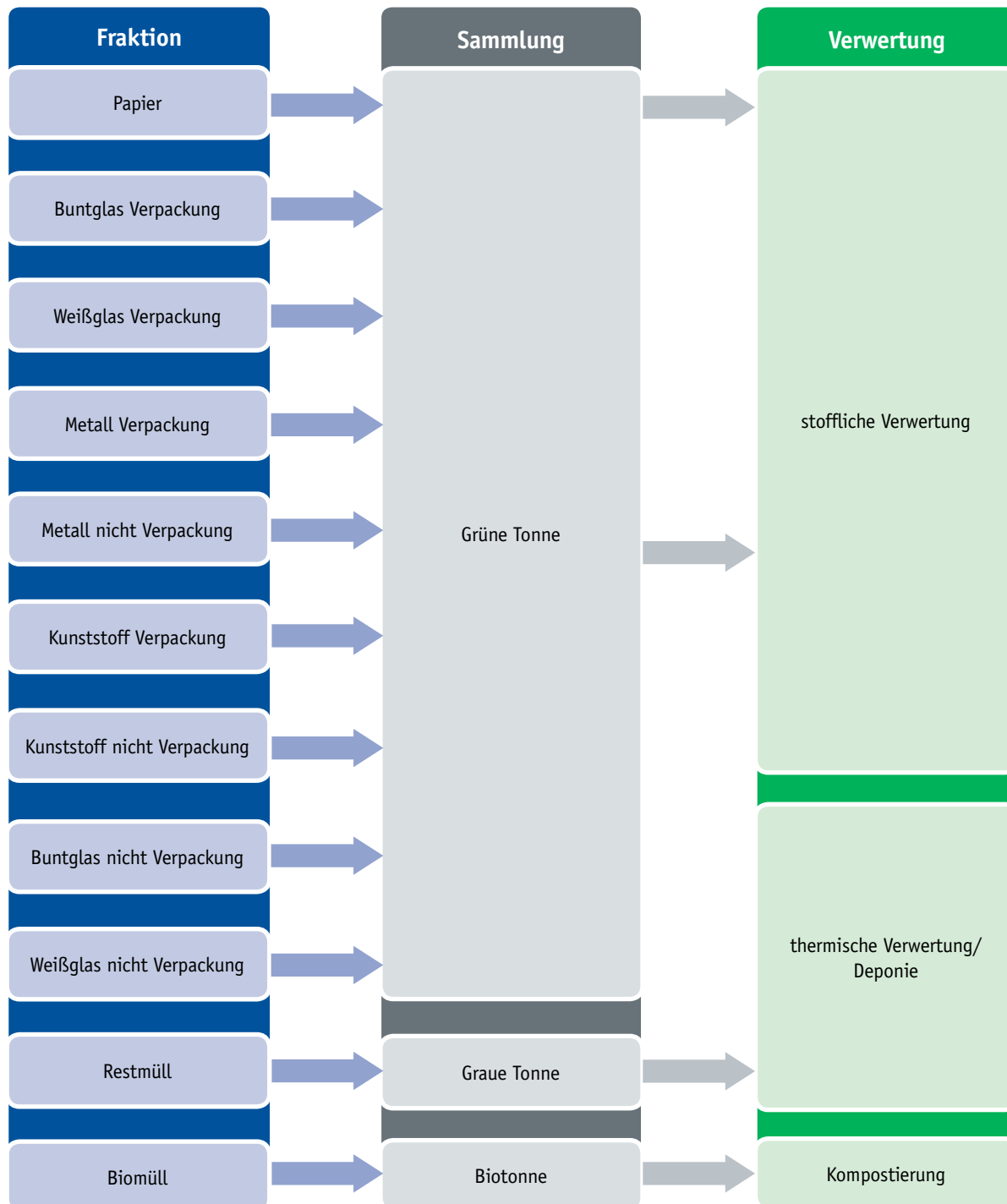
### 5.1

(1) Im Bezirk Neunkirchen hatten die Haushalte den Restmüll in drei Fraktionen zu trennen, die im Rahmen eines Holsystems von den Haushalten gesammelt wurden:

- Wertstoffe wurden in der „grünen Tonne“ gesammelt. (Diese umfassten im Wesentlichen Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Textilien und kleine Elektroaltgeräte.)
- Biologische (kompostierbare) Abfälle aus Küche, Haushalt und Garten wurden in der „Biotonne“ (braune Tonne) gesammelt.
- Alle anderen Fraktionen (z.B. Kehricht, Windeln, Hygieneartikel, stark verschmutzte Wertstoffe) wurden in der „grauen Tonne“ gesammelt.

Zusätzlich boten die Gemeinden bzw. der AWW Neunkirchen Sammelinseln für Glas und Altpapier an.

Abbildung 1: Sammelsystem AWV Neunkirchen

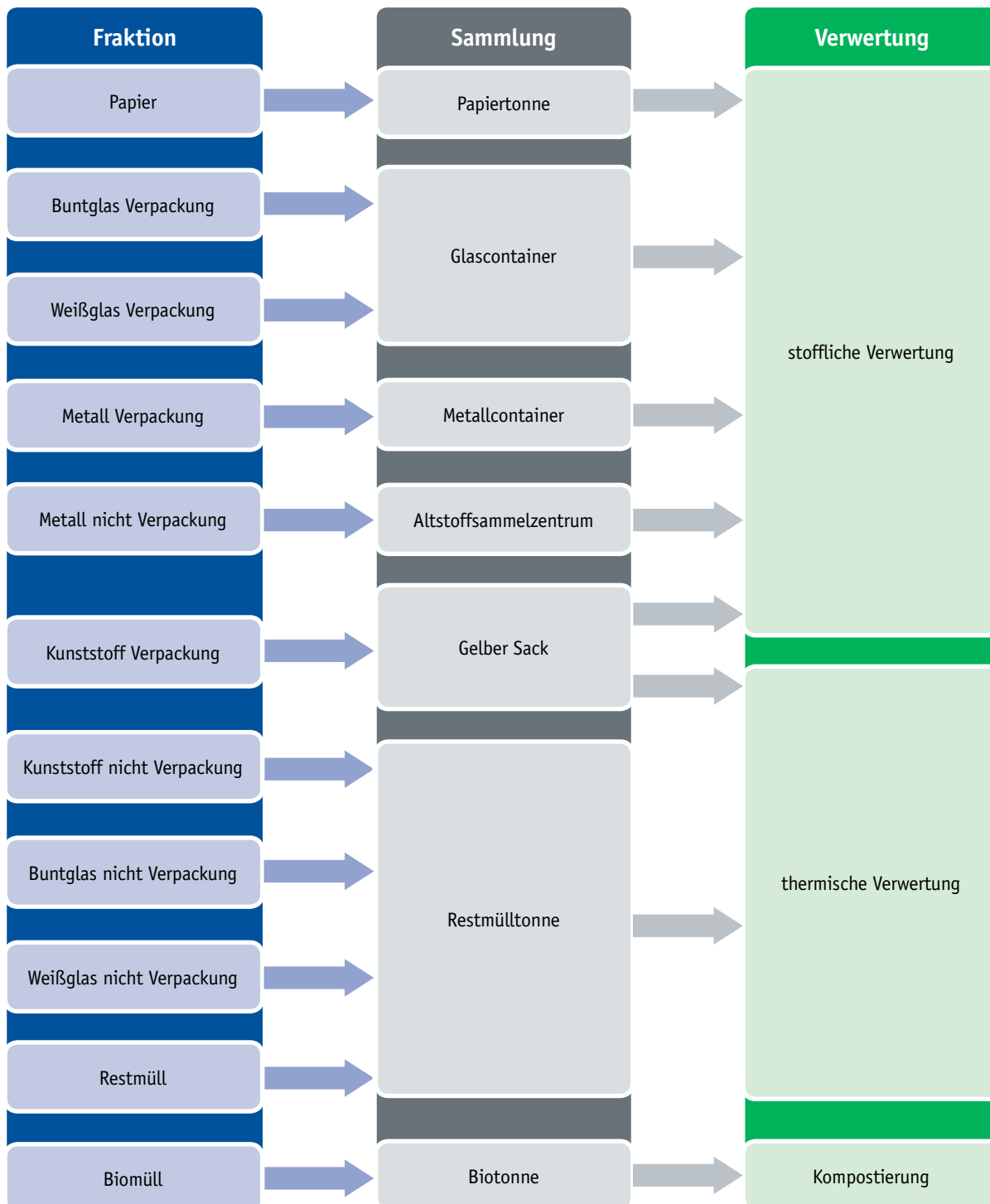


Quelle: RH

Der Inhalt der „grauen Tonne“ („Nassmüll“) wurde thermisch verwertet, der Inhalt der Biotonne kompostiert und der Inhalt der „grünen Tonne“ („Trockenmüll“) im Sortierwerk der Grüne Tonne GmbH in die darin enthaltenen Fraktionen (Metalle, Papiersorten, Kunststoffsorten) aufgeteilt und stofflich oder thermisch verwertet.

(2) Im Bezirk Wiener Neustadt hatten die Haushalte ihren Restmüll in sieben Fraktionen (Altpapier, Altglas weiß und bunt, Biomüll, Verpackungsmetall, Verpackungskunststoffe und Restmüll) zu trennen. Altpapier, Biomüll, Kunststoffe („Gelber Sack“) und Restmüll wurden im Rahmen eines Holsystems von den Haushalten gesammelt. Glas und Metall mussten die Bürgerinnen und Bürger zu Sammelseln (Bringsystem) bringen. Die Stadt Wiener Neustadt holte auch die Metalle von den Haushalten ab („Blauer Sack“). Kunststoffe und Metalle, die nicht Verpackungen waren, mussten entweder mit dem Restmüll entsorgt oder zu Abfallsammelzentren gebracht werden.

Abbildung 2: Sammelsystem AWV Wiener Neustadt



Quelle: RH

Kunststoffe und Glas wurden von den Entpflichtungssystemen (ARA, siehe Fußnote 18) gesammelt und stofflich verwertet. Biomüll wurde bei der WNSKS kompostiert, Metalle und Papier stofflich verwertet. Der Restmüll wurde nach einer teilweisen, der Gewichts- und damit verbundenen Entsorgungskostenreduktion dienenden Trocknung thermisch verwertet.

(3) Das Amt der NÖ Landesregierung beauftragte landesweite Restmüllanalysen (zuletzt Niederösterreichische Restmüllanalyse und Detailanalyse der Feinfraktion 2010 bis 2011<sup>23</sup>). Diese umfasste allerdings nicht den Bezirk Neunkirchen. Die Grüne Tonne GmbH ließ daher eigene Analysen des Nass- und des Trockenmülls (quartalsweise wechselnd für die grüne und die graue Tonne) durchführen.

Der RH stellte in der folgenden Tabelle die Analysen jener Fraktionen dar, die im weiteren Schritt der thermischen Verwertung zugeführt werden. Die Werte des AWV Wiener Neustadt sind in den Zahlen für Niederösterreich enthalten:

**Tabelle 3: Ergebnisse Restmüllanalysen**

Massenanteile	NÖ gesamt (Restmülltonne)	Neunkirchen (graue Tonne)
	in %	
Papier und Kartonagen	7,0	0,3
Glas	3,7	0,4
Kunststoffe	12,4	1,4
Materialverbunde	6,2	0,2
Metalle	2,8	0,2
<b>Summe Verpackungen</b>	<b>32,1</b>	<b>2,5</b>

Quellen: Restmüllanalyse Land NÖ 2011 und Grüne Tonne GmbH 2015; RH

Obwohl die Gegenüberstellung der Restmüllanalysen wegen der Verschiedenheit der Sammelsysteme Unschärfen<sup>24</sup> aufwies, waren im Anteil des Restmülls, der unsortiert einer thermischen Verwertung zugeführt wird (graue Tonne in Neunkirchen, Restmülltonne in Wiener Neustadt), im Bezirk Neunkirchen signifikant weniger Wertstoffe enthalten als im Durchschnitt des gesamten Bundeslands.

(4) Aus der Zusammensetzung des Restmülls ließen sich keine Rückschlüsse auf die Sammelquoten für Altstoffe (Glas, Papier, Kunststoffe, Metalle etc.) ziehen. Ein Vergleich der Altstoffmengen pro Kopf ergab folgendes Bild:

<sup>23</sup> Grundgesamtheit war der Restmüll in Niederösterreich, mit Ausnahme des AWV Neunkirchen und der Nichtverbandsgemeinden.

<sup>24</sup> Die Ergebnisse der Restmüllanalysen waren aufgrund der unterschiedlichen Sammelsysteme nicht unmittelbar vergleichbar.



Tabelle 4: Spezifische Altstoffmengen 2014

	AWV Neunkirchen	AWV Wiener Neustadt	NÖ gesamt
	in kg/Einwohnerin bzw. Einwohner		
Papier	74,8	60,4	79,1
Glas	14,0	24,6	23,9
Metalle	15,2	6,5	13,8
Leichtverpackungen (Kunststoff)	8,3	22,6	16,7

Quelle: NÖ Abfallwirtschaftsbericht 2014

## 5.2

(1) Nach Ansicht des RH hatte das Sammelsystem des AWV Neunkirchen den Vorteil, dass die Haushalte nur zwischen drei Fraktionen zu unterscheiden hatten. Während im Bezirk Wiener Neustadt die Einwohnerinnen und Einwohner verschiedene Fraktionen (Glas, teilweise Metall) zu Abfallsammelstellen bringen mussten, bestand im Bezirk Neunkirchen für alle anfallenden Abfälle die Möglichkeit der Abholung (als Serviceleistung), sofern die Bürgerinnen und Bürger ein ihren Bedürfnissen angemessenes Volumen der entsprechenden Tonne (grün, grau, Bio) wählten.

(2) Der RH wies weiters darauf hin, dass im Bezirk Neunkirchen der Anteil des Restmülls, der unsortiert einer thermischen Verwertung zugeführt wurde, signifikant weniger Wertstoffe enthielt als im Durchschnitt des gesamten Bundeslands. Der RH bewertete dies positiv, da es der Priorität der stofflichen vor der thermischen Verwertung entsprach.<sup>25</sup>

Der RH hob zudem hervor, dass durch die quartalsweise Durchführung von Restmüllanalysen (und damit halbjährlich für die grüne bzw. graue Tonne) für den AWV Neunkirchen wesentlich aktuellere Daten für allfällige Steuerungsmaßnahmen zur Verfügung standen als für die übrigen Verbände und Städte.

(3) Der RH kritisierte, dass die spezifischen Altstoffmengen bei beiden Verbänden meist unter dem niederösterreichischen Durchschnitt lagen.

## Mengenströme

### 6.1

(1) Aufgrund der unterschiedlichen Sammelsysteme waren die von den beiden Verbänden insgesamt entsorgten Mengen nicht direkt vergleichbar. So waren in den Sammelmengen im Bezirk Neunkirchen bspw. auch jene Altstoffe (bspw. Verpackungen aus Metall, Glas und Kunststoff) enthalten, die im Bezirk Wiener Neustadt getrennt gesammelt wurden. Bei den dargestellten Mengen<sup>26</sup> handelt es sich daher

<sup>25</sup> z.B. Entschließung des Europäischen Rats vom 24. Februar 1997 über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung; AWG 2002

<sup>26</sup> aus den Wiegedaten der Übernahmestellen, sortiert nach Schlüsselnummern

beim Sperrmüll um die von der Grüne Tonne GmbH und der WNSKS übernommenen Mengen, beim Restmüll um die bei der WNSKS angelieferte Menge bzw. den von der Grüne Tonne GmbH nach der Aussortierung der Altstoffe (die stofflich verwertet werden) zur weiteren Behandlung (Sortierung, Verbrennung) verbleibenden Rest des Trockenmülls plus den gesamten Nassmüll.

Die Mengen an Rest- und Sperrmüll entwickelten sich wie folgt dargestellt:

**Tabelle 5: Rest- und Sperrmüllmengen**

	Restmüll			Sperrmüll		
	in t					
	2011	2014	Änderung in %	2011	2014	Änderung in %
AWV Neunkirchen	13.157	11.704	-11,1	2.315	2.489	+7,5
AWV Wiener Neustadt	20.036	20.676	+3,2	3.465	3.542	+2,2
Neunkirchen	2.375	2.004	-15,6	185	170	-8,4
Ternitz	2.841	2.665	-6,2	196	226	+15,1
Wiener Neustadt	10.841	10.827	-0,1	1.333	1.252	-6,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Städte, Verbände; RH

Mit Ausnahme des AWV Wiener Neustadt erreichten im Zeitraum 2011 bis 2014 alle überprüften Stellen eine Stabilisierung bzw. Reduzierung des kommunalen Restmüllaufkommens, wie dies im NAWP 2004 als Ziel formuliert wurde (siehe **TZ 2**). Das Aufkommen an Sperrmüll erhöhte sich hingegen, Ausnahmen waren lediglich die Stadtgemeinde Neunkirchen und die Stadt Wiener Neustadt.

Der verminderte Anfall an Restmüll im Bereich des AWV Neunkirchen (- 11,1 %) war vor allem auf Verbesserungen im Sortierwerk<sup>27</sup> der Grüne Tonne GmbH zurückzuführen, die den aussortierten Anteil der Altstoffe erhöhten. Für den deutlichen Anstieg an Sperrmüll in Ternitz lag keine Begründung (z.B. Hochwasserereignis) vor. Eine mögliche Erklärung wäre, dass die längeren Öffnungszeiten der Annahmestelle für Sperrmüll in Ternitz im Vergleich zu Neunkirchen zu Mülltourismus führten (siehe **TZ 8**). Eine Kontrolle der Berechtigung zur Anlieferung (Wohnsitz in der Gemeinde) wurde in keiner Annahmestelle durchgeführt.

(2) Gemessen an der Bevölkerungsentwicklung stellte sich die Entwicklung der spezifischen Mengen (kg/Kopf) wie folgt dar:

<sup>27</sup> Optimierung der Förderbandgeschwindigkeit, ergonomische Verbesserung der Sortierplätze, frühzeitige Erkennung von Staubildung auf den Bändern etc.

**Tabelle 6: Entwicklung der spezifischen Mengen (Rest- und Sperrmüll)**

	Restmüll			Sperrmüll		
	in kg/Kopf					
	2011	2014	Änderung in %	2011	2014	Änderung in %
AWV Neunkirchen	153	137	-10,5	27	29	8,2
AWV Wiener Neustadt	183	177	-3,2	32	30	-4,2
Neunkirchen	194	164	-15,7	15	14	-8,5
Ternitz	191	180	-5,7	13	15	15,7
Wiener Neustadt	288	259	-10,0	35	30	-15,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Städte, Verbände; RH

Bei den spezifischen Mengen erreichten alle überprüften Stellen eine Reduzierung beim Restmüll; beim Sperrmüll wiesen der AWV Neunkirchen und die Stadtgemeinde Ternitz eine Steigerung auf. Die vergleichsweise hohe spezifische Menge des Restmülls in Wiener Neustadt wurde mit der für den städtischen Bereich typischen, geringen Trenndisziplin begründet.

Die überprüften Stellen erreichten eine Stabilisierung/Reduzierung des kommunalen Rest- und Sperrmüllaufkommens – gemäß der Zielsetzung im NAWP 2004 – wie folgt:

**Tabelle 7: Zielerreichung hinsichtlich Stabilisierung Müllaufkommen**

	AWV Neunkirchen	AWV Wiener Neustadt	Neunkirchen	Ternitz	Wiener Neustadt
Restmüll gesamt	ja	nein	ja	ja	ja
Sperrmüll gesamt	nein	nein	ja	nein	ja
Restmüll in kg/Kopf	ja	ja	ja	ja	ja
Sperrmüll in kg/Kopf	nein	ja	ja	nein	ja

Quellen: NAWP; RH

## 6.2

Der RH beurteilte insbesondere die signifikante Reduktion sowohl des gesamten als auch des spezifischen Restmüllaufkommens beim AWV Neunkirchen sowie die Zielerreichung aller überprüfter Stellen hinsichtlich der spezifischen Restmüllmenge positiv. Nach Ansicht des RH war eine sinkende spezifische Restmüllmenge sowohl ein Indikator für eine Verbesserung der Müllvermeidung als auch für eine steigende Qualität der Mülltrennung bzw. der Sortierung.

Bei Sperrmüll verzeichneten nur Neunkirchen und Wiener Neustadt einen Rückgang des Aufkommens, bei den spezifischen Sperrmüllmengen auch der AWV Wiener Neustadt.

Der RH wies kritisch auf den hohen Anstieg bei den Sperrmüllmengen in Ternitz hin.

Er empfahl der Stadtgemeinde Ternitz, die Ursachen dafür zu erheben. Sollte dies auf die Anlieferungen von Sperrmüll aus den umliegenden Gebieten zurückzuführen sein, empfahl der RH, ein Berechtigungssystem einzuführen.

## Sammlung von Rest- und Sperrmüll

### Aufgabenerfüllung auf Ebene der Gemeinden

#### Restmüllsammlung

**7.1** (1) Die Haushalte sind verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder Einrichtungen, deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen. Die Gemeinden haben Müllbehälter beizustellen und instand zu halten.<sup>28</sup>

Die Haushalte in den überprüften Verbänden konnten zwischen Behältern mit unterschiedlichem Volumen, abhängig von der Art des Abfalls (Nassmüll, Trockenmüll, biogene Abfälle, Restmüll, Papier etc.) wählen. Für kurzfristigen Mehranfall von Restmüll (z.B. Wohnungsauflösung) standen Müllsäcke zum Verkauf. Die Größe der Gebinde hatte direkte Auswirkungen auf die Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr.

In Neunkirchen, Ternitz und Wiener Neustadt erfüllten auch die angebotenen Minimalvarianten (hinsichtlich Volumen und Anzahl der Abholungen) die in den „Mindeststandards 2009“ vorgegebenen Soll-Werte (mindestens 1.560 Liter und 13 Entleerungen jährlich).

(2) Im Bereich des AWV Neunkirchen oblag die Sammlung des Rest- und Sperrmülls ausschließlich den Gemeinden. Diese konnten die Sammlung selbst durchführen oder Dritte beauftragen. Neunkirchen und Ternitz führten die Sammlung von Restmüll in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal und eigenem Fuhrpark durch. Die Sammelfahrzeuge transportierten den gesammelten Restmüll direkt zur Grüne Tonne GmbH. Die Anzahl der Restmüllabfuhrungen war von der Art des Abfalls bzw. der Größe der Wohngebäude abhängig und in der jeweiligen Abfallwirtschaftsverordnung festgelegt.

(3) Im Verbandsgebiet des AWV Wiener Neustadt hingegen hatten sich die Gemeinden laut der Satzung bei der Abfuhr und der Behandlung von Restmüll der Anlagen und Einrichtungen der Stadt Wiener Neustadt (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung der WNSKS) zu bedienen. Davon ausgenommen waren lediglich Gemeinden, die

<sup>28</sup> § 11 NÖ AWG 1992

sich bereits seit 1999 tätiger Familienbetriebe bedienten, so lange diese Firmen ihre Art, Gesellschaftsform und Eigentumsverhältnisse beibehielten.

Bis auf die unten angeführten Ausnahmen hatten alle Gemeinden (inklusive der Stadt Wiener Neustadt) für die Restmüllabfuhr die WNSKS beauftragt.

Fünf Gemeinden<sup>29</sup> entsorgten über ein Privatunternehmen, das bereits seit 1999 als Familienbetrieb tätig war, und gingen damit satzungskonform vor. Zwei weitere Gemeinden<sup>30</sup> bedienten sich hingegen anderer privater, ortsansässiger Frächter.

## 7.2

(1) Der RH beurteilte positiv, dass Neunkirchen, Ternitz und Wiener Neustadt für den Restmüll die in den „Mindeststandards 2009“ vorgegebenen Soll-Werte (mindestens 1.560 Liter und 13 Entleerungen jährlich) erfüllten.

(2) Der RH kritisierte, dass im Verbandsgebiet des AWV Wiener Neustadt zwei Gemeinden die Restmüllsammmlung von Privaten durchführen ließen. Dies entsprach nicht der Satzung des Verbands.

Er empfahl dem AWV Wiener Neustadt, die Einhaltung der Satzung einzufordern oder die Satzung im Hinblick auf den darin verankerten Andienungszwang an die Stadt Wiener Neustadt zu überarbeiten und den Mitgliedsgemeinden zu einer möglichen Beschlussfassung vorzulegen.

## 7.3

Die WNSKS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die private Entsorgung von zwei Verbandsgemeinden des AWV Wiener Neustadt historisch bedingt sei. Die Empfehlung zur Überarbeitung der Satzung des AWV Wiener Neustadt werde umgesetzt.

## Sperrmüllsammmlung

### 8.1

(1) Die Erfassung von Sperrmüll ist von den Gemeinden zumindest im Bringsystem und zusätzlich einmal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durchzuführen.<sup>31</sup>

(2) Die Stadtgemeinde Neunkirchen holte den Sperrmüll einmal pro Jahr und Haushalt nach vorheriger Terminvereinbarung mit eigenen Fahrzeugen ab. Sperrmüll konnte auch direkt zum Bauhof geliefert werden, beschränkt auf zwei Kubikmeter pro Haushalt und Jahr.

<sup>29</sup> Bad Schönau, Kirchsschlag in der Buckligen Welt, Krumbach, Lichtenegg, Hochneukirchen/Gscheidt

<sup>30</sup> Rohr im Gebirge, Miesenbach

<sup>31</sup> § 14 NÖ AWG 1992

(3) In Ternitz erfolgte für Sperrmüll keine Abholung durch die Stadtgemeinde (keine Holentsorgung). Sperrmüll wurde nur auf Vermittlung der Gemeinde durch private Frächter auf Kosten der Haushalte abgeführt. Bis zu zwei Kubikmeter Sperrmüll konnten zwischen der 17. und der 41. Kalenderwoche (ca. Mitte April bis Mitte Oktober im Jahr 2015) auf ein Gelände der Gemeinde gebracht werden, das jedoch in den Wintermonaten geschlossen war und nur nach Vereinbarung eines individuellen Termins genutzt werden konnte.

Die Einwohnerinnen und Einwohner beider Stadtgemeinden konnten Sperrmüll (kostenpflichtig) auch jederzeit selbst zur Grüne Tonne GmbH (als Altstoffsammelzentrum) bringen.

(4) Im Verbandsgebiet des AWV Wiener Neustadt wurde Sperrmüll entweder von den Gemeinden selbst (vier Gemeinden), durch private Frächter (13 Gemeinden) oder durch die WNSKS (19 Gemeinden) zur Anlage der WNSKS transportiert. Die Stadt Wiener Neustadt bot eine kostenlose Abholung von bis zu drei Kubikmeter Sperrmüll pro Jahr nach vorheriger Terminvereinbarung an. Bis zu 300 kg Sperrmüll pro Jahr und Haushalt konnten die Einwohnerinnen und Einwohner auch bei der Abfallbehandlungsanlage der WNSKS kostenlos anliefern. Die Berechtigung dazu (Wohnsitz) musste durch Meldezettel erbracht werden.

## 8.2

Der RH bemängelte, dass Ternitz keine Sperrmüllabholung durchführte und damit nicht den Bestimmungen des NÖ AWG 1992 entsprach.<sup>32</sup>

Er empfahl der Stadtgemeinde Ternitz, in Hinkunft auch ein Holsystem im Sinne der gesetzlichen Vorgabe anzubieten. Dazu könnte sie bspw. eine Mengenbegrenzung einführen oder die Abholung nach dem Beispiel der Stadt Wiener Neustadt nicht flächendeckend, sondern individuell nach Anmeldung anbieten.

## 8.3

Die Stadtgemeinde Ternitz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bis 2010 der Sperrmüll in den einzelnen Ortsteilen im Holsystem entsorgt worden sei. Dies habe jedoch signifikante Nachteile für die Stadtgemeinde sowie die Bürgerinnen und Bürger zur Folge gehabt (mehrmaliges Durchfahren der Straßenzüge, Verschmutzung der Straßenflächen, erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen). Die Abkehr vom Holsystem hin zu einem Bringsystem sei vor allem auf Drängen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt. Das aktuelle Bringsystem merze sämtliche Schwächen des Holsystems aus und sei darüber hinaus von den Gemeindebürgerinnen und -bürgern anerkannt und geschätzt.

Entgegen der gesetzlich vorgeschriebenen einmaligen bzw. zweimaligen Abholung biete die Stadtgemeinde Ternitz ihren Bürgerinnen und Bürgern im Zeitraum von

<sup>32</sup> § 14 NÖ AWG 1992

April bis Oktober in sieben Kalenderwochen je drei bis vier Abgabetermine für Sperrmüll an (beispielsweise im Kalenderjahr 2016 insgesamt 22 Termine) und decke so in vorbildlicher Weise den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger.

- 8.4** Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Ternitz, dass er sich der mit einer Holentsorgung verbundenen Probleme und Aufwände sehr wohl bewusst war. Da sich die Überprüfung des RH auch auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften bezieht (Art. 127a B-VG) und das NÖ AWG 1992 ein Holsystem vorschreibt, hielt der RH seine Kritik aufrecht.

## Altstoffsammelzentren

- 9.1** (1) Gemäß den Mindeststandards hatten Altstoffsammelzentren zumindest die Fraktionen Sperrmüll, Holz, Eisen, Altöl, Elektroaltgeräte, Problemstoffe, Grün- und Strauchschnitt und Karton zu umfassen. Es war mindestens ein Altstoffsammelzentrum für je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorzusehen. Die Öffnungszeiten sollten je nach Gemeindegröße gestaffelt sein und für Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig zumindest acht Stunden pro Woche betragen.

(2) Für den Bezirk Neunkirchen listete der Verband für die 44 Verbandsgemeinden nur vier Altstoffsammelzentren von Gemeinden (Edlitz, Grimmenstein, Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld) auf. Allerdings erfüllte das Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Neunkirchen bspw. hinsichtlich der übernommenen Fraktionen und Öffnungszeiten nicht die Kriterien der „Mindeststandards 2009“. Von der Stadtgemeinde wurde dieses auch nicht als Altstoffsammelzentrum bezeichnet.

(3) In den 36 Gemeinden des AWV Wiener Neustadt bestanden 29 Altstoffsammelzentren, das Altstoffsammelzentrum der Stadt Wiener Neustadt war die Abfallbehandlungsanlage der WNSKS.

- 9.2** Der RH kritisierte die zu geringe Dichte an Altstoffsammelzentren im Bezirk Neunkirchen. Die „Mindeststandards 2009“ würden im Bezirk acht bis neun Altstoffsammelzentren erfordern.

Der RH empfahl dem AWV Neunkirchen, im Zuge der Neustrukturierung (siehe **TZ 4**) auch ein Abfallwirtschaftskonzept für den gesamten Bezirk unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anzahl von Altstoffsammelzentren zu erarbeiten. Er empfahl zudem, regionalen Altstoffsammelzentren den Vorzug zu geben.

- 9.3** Der AWV Neunkirchen teilte mit, dass die gesamte Thematik Altstoffsammelzentren und Sperrmüllentsorgung im Bezirk Neunkirchen eines der Hauptarbeitsfelder

der Jahre 2017 und 2018 werde. Dabei werde der Hauptfokus darauf gelegt, ausgehend von der Geographie und Bevölkerungsstruktur des Bezirkes und den derzeit vorhandenen Modellen in den Gemeinden eine gemeinsame Alternative zu erarbeiten, welche die derzeit bereits bestehenden Altstoffsammelzentren beinhalte und die optimalen Lagen für neue Altstoffsammelzentren definiere. Da die Errichtung von neuen Altstoffsammelzentren sehr kostenintensiv sei, würden erste Realisierungsschritte erst nach der Entwicklung eines akkordierten Gesamtkonzepts für alle 44 Verbandsgemeinden gesetzt werden.

## Aufgabenerfüllung auf Ebene der Verbände

**10.1** (1) Im Bereich des AWV Neunkirchen stiegen im überprüften Zeitraum die gesammelten Glasmengen um 21 %, die gesammelten Papiermengen um 33 % an. Da die Bürgerinnen und Bürger oftmals keine größeren Sammeltonnen für Trockenmüll beantragten und Glas und Papier über andere bestehende Möglichkeiten entsorgten (Sammelinseln bzw. Unternehmen im Nachbarbezirk, Papierfabriken direkt), entgingen dem Verband Rohstoffe und dadurch Erlöse. Die Verbandsversammlung beschloss daher die Erprobung einer (zusätzlichen) getrennten Sammlung von Glas und Papier.

Die Glassammlung führte die Austria Glas Recycling GmbH (im Rahmen der ARA) durch, die Papiersammlung hatte der Verband an externe Frächter vergeben. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren die Glascontainer flächendeckend aufgestellt.<sup>33</sup> Die Papiersammlung wurde ausgehend von Versuchsgemeinden auf das Verbandsgebiet ausgedehnt. Eine flächendeckende Papiersammlung sollte 2016 erreicht werden. Die Transportkosten dafür erstattete die Grüne Tonne GmbH den Gemeinden. Zudem stellte der Verband den Gemeinden Muster für die entsprechenden Verträge und Verordnungen zur Verfügung. Die Glas- und Papiersammlung war ein (für die Bürgerin bzw. den Bürger kostenloses) Zusatzangebot zum bestehenden System und sollte zusätzliche Mengen erfassen, jedoch nicht das Sammelsystem insgesamt verändern.

(2) Der AWV Wiener Neustadt war in das Sammelsystem nicht eingebunden.

**10.2** Der RH bewertete die Ausweitung des Sammelsystems auf die Sammlung zusätzlicher Mengen Glas und Papier durch den AWV Neunkirchen grundsätzlich positiv.

Da die Wirtschaftlichkeit dieses Sammelsystems von der Entwicklung der Altstofferlöse und der Transportkosten abhängig ist, empfahl der RH dem AWV Neunkirchen, die Entwicklung der Kosten bzw. Erlöse genau zu beobachten und auch Alternati-

<sup>33</sup> 287 Container in allen Mitgliedsgemeinden



ven zu dem derzeitigen Sammelsystem auszuarbeiten (z.B. Eigensammlung, Anlagenerweiterung).

- 10.3** Der AWV Neunkirchen teilte mit, dass die Kosten und Erlöse der Wertstoffsammlung, wie auch jetzt schon, in den kommenden Jahren im Hauptfokus der Entscheidungen des AWV Neunkirchen stünden. Die Entwicklung von Alternativen zum derzeitigen Sammelsystem werde nach Maßgabe der zeitlichen und finanziellen Ressourcen in den kommenden Jahren erfolgen.

## Kosten der Abfallsammlung

- 11.1** Die Stadtgemeinde Neunkirchen setzte zwei Sammelfahrzeuge für die Abfallsammlung ein. Ein dem RH vorgelegter Gesamtkostenvergleich mit externen Entsorgungsdienstleistern Mitte 2013 ergab, dass der Weiterbetrieb der Abfallsammlung mit eigenem Personal und Sammelfahrzeugen um rd. 3 % günstiger kam als durch den bestgereihten privaten Anbieter. Eine detaillierte Kalkulation konnte die Stadtgemeinde Neunkirchen dem RH nicht vorlegen.

Die Stadtgemeinde Ternitz führte die Abfallsammlung mit drei eigenen Sammelfahrzeugen durch. Kostenvergleiche mit externen Anbietern ergaben, dass die Kosten für die Eigenleistung gleich hoch wie jene der Anbieter waren. Die Stadtgemeinde Ternitz blieb daher bei der Abfallsammlung durch eigenes Personal und eigenem Fuhrpark.

Die WNSKS führte die Abfallsammlung in der Stadt Wiener Neustadt und in den Umlandgemeinden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit 20 Sammelfahrzeugen, acht Hakenfahrzeugen und sieben Kleinfahrzeugen durch. Die Frage nach einer möglichen Auslagerung der Abfallsammlung an private Entsorgungsdienstleister stellte sich für die Stadt Wiener Neustadt wegen des Andienungszwangs in der Satzung des AWV Wiener Neustadt nicht.

Die Kosten der Abfallsammlung in Ternitz beliefen sich auf rd. 63 EUR/t, jene im gesamten Sammlungsgebiet von Wiener Neustadt kamen auf rd. 109 EUR/t.

Der RH hatte in seinem Bericht Restmüllentsorgung in den Städten Krems, St. Pölten und Stockerau Kostenvergleiche der Abfallsammlung durchgeführt. Die Sammelkosten beliefen sich auf rd. 103 EUR/t.

- 11.2** Der RH verwies darauf, dass den von den Neunkirchen, Ternitz und Wiener Neustadt bekannt gegebenen Sammelkosten unterschiedliche organisatorische Strukturen (bspw. hinsichtlich der Verwendung von Fahrern von Müllfahrzeugen im Winterdienst) zugrunde lagen und diese daher nur bedingt vergleichbar waren.

Um Einsparungen lukrieren zu können und Vergleichswerte zu der eigenen Kostenstruktur zur Verfügung zu haben, ist es nach Ansicht des RH erforderlich, in wiederkehrenden Abständen die Kosten der Eigenleistung in diesem Bereich jenen von Drittanbietern gegenüberzustellen, da bei diesen in der Regel durch die größere Fahrzeug- und Personalreserve eine kostengünstige und flexible Leistungserbringung möglich ist. Der RH wies jedoch darauf hin, dass die erzielbaren Kostenvorteile bei Vergabe der Restmüllsammmlung an Dritte auch von der Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde und anderen Faktoren<sup>34</sup> abhängen.

Der RH empfahl den Stadtgemeinden Neunkirchen und Ternitz, die Kosten der Abfallsammlung laufend zu erheben, in mehrjährigen Abständen Vergleichsangebote bei externen Abfallsammlern einzuholen und diese auf mögliche Kostenvorteile hin zu überprüfen. Durch Ausschreibung und Vergabe der Restmüllsammmlung an Dritte wären allfällige Kostenvorteile dann zu realisieren. Derartige Berechnungen wären besonders vor ausstehenden Ersatzinvestitionen oder Änderungen im Personalstand durchzuführen.

- 11.3** Die Stadtgemeinde Neunkirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein Monitoring im Abstand von drei Jahren durchgeführt werde bzw. anlassbezogen, sobald größere Investitionen (z.B. Ankauf neues Müllfahrzeug) fällig seien. Das Überprüfungsintervall werde nun auf zwei Jahre verkürzt; die anlassbezogene Einholung von Marktpreisen werde beibehalten.

## Behandlung von Rest- und Sperrmüll

### Aufgabenerfüllung Abfallbehandlung

- 12.1** (1) Dem AWV Neunkirchen oblag die „Besorgung der Abfallbeseitigung sowie die Verwertung und Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbe- und Industriemüll, Sperrmüll und aller sonstigen anfallenden Abfälle“.<sup>35</sup> Er konnte dafür Gesellschafter der Grüne Tonne GmbH sein oder andere Beteiligungen eingehen. Die Mitgliedsgemeinden übergaben ihre Abfälle der Grüne Tonne GmbH am Standort Breitenau.

(2) Zweck des AWV Wiener Neustadt war die „ausschließliche Abfuhr des im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Rest- und Sperrmülls auf die Abfallbehandlungsanlage der Stadt Wiener Neustadt“.<sup>36</sup> Er bediente sich dazu der Infrastruktur der Stadt Wiener Neustadt zur Behandlung der Abfälle.

<sup>34</sup> u.a. Anzahl, Alter und Ausstattung der Müllsammelfahrzeuge, dienstrechtlicher Status der Bediensteten

<sup>35</sup> § 3 der Satzung des AWV Neunkirchen

<sup>36</sup> § 3 der Satzung des AWV Wiener Neustadt

## 12.2

Der RH hielt fest, dass die Mitgliedsgemeinden des AWV Neunkirchen keine unmittelbaren technischen Risiken aus dem Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zu tragen hatten, was nach Ansicht des RH auch der Zweckbestimmung eines AWV entsprach. Da die Grüne Tonne GmbH im Eigentum des AWV Neunkirchen stand, waren die Mitgliedsgemeinden im Wege des Verbands über die Art und die Kosten der Abfallbehandlung informiert und konnten über die Verbandsversammlung bei Bedarf Einfluss nehmen.

Die Gemeinden im AWV Wiener Neustadt waren hingegen durch die in der Satzung verankerte Selbstbindung an die Stadt Wiener Neustadt gebunden, hatten aber auf die Kostenstruktur der WNSKS keinen Einfluss.

## Abfallbehandlungssysteme bei den Verbänden

### 13.1

(1) Die Grüne Tonne GmbH betrieb am Standort Breitenau ein Sortierwerk mit einer Jahreskapazität<sup>37</sup> von ca. 15.000 t/a, eine Kompostierungsanlage, eine regionale Übernahmestelle (der Entpflichtungssysteme) und ein Altstoffsammelzentrum.

In der Sortieranlage wurden durch automatisierte und manuelle Trennung aus dem Trockenmüll (= Inhalt der grünen Tonne) verschiedene Fraktionen (Kunststoffe, Metalle, Papiersorten) gewonnen. Die Kapazität der Anlage war durch die Geschwindigkeit der Sortierung (je langsamer, desto besser die Trennung) und den Personaleinsatz (Anzahl der Schichten) steuerbar. Die aussortierten Fraktionen aus Kunststoff wurden größtenteils Entpflichtungssystemen übergeben, Wertstoffe wie Altpapier, Glas und Metalle wurden verkauft. Reststoffe wurden als mittelkalorische und hochkalorische Fraktionen ebenso einer Verbrennung zugeführt wie der Nassmüll (= Inhalt der grauen Tonne), der nicht über die Sortieranlage geführt wurde. Der Siebrest<sup>38</sup> aus der Erstsiebung wurde in einer externen Splittinganlage weiter behandelt und die darin enthaltenen Altstoffe verwertet.

(2) Die WNSKS betrieb am Standort Heideansiedlung eine Kompostierungsanlage, eine regionale Übernahmestelle (der Entpflichtungssysteme), ein Altstoffsammelzentrum, eine Deponie (siehe [TZ 16](#)) und bis 2013 eine MBA. Der Betrieb der Anlagen erfolgte durch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der WNSKS, der Stadt und durch Leiharbeiterinnen und -arbeiter.

Die 2004 bis 2013 in Betrieb befindliche MBA wies eine Kapazität von 24.000 t/a auf. Die heizwertreichen Fraktionen wurden thermisch verwertet, der Rest auf der

<sup>37</sup> bei definierter Bandgeschwindigkeit in zwei Schichten

<sup>38</sup> kleiner als 40 mm, z.B. Glasbruch, Kronenkorken, Staub

eigenen Deponie entsorgt. Mit den angelieferten Mengen war die MBA durchgehend voll ausgelastet. Die fallenden Verbrennungspreise stellten die Wirtschaftlichkeit der MBA trotz der hohen Auslastung in Frage, sodass die WNSKS ihre Tätigkeit daher um den Betrieb einer Trocknungsanlage erweiterte, die den Betrieb der MBA unter Nutzung der bereits vorhandenen baulichen Infrastruktur bei gleichbleibender Kapazität ab 2013 ersetzte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden die feuchten Chargen des anfallenden Restmülls (ca. 50 %) in den ehemaligen Rotteboxen der MBA getrocknet und so um rd. 18 % ihres Gewichts (rd. 2.700 t/a) verringert. Die durch die Verringerung der Mengen erzielten Einsparungen bei Transport und Verbrennung überstiegen die Aufwendungen für den Betrieb der Trocknung um rd. 80.000 EUR/a (bei Heranziehung des günstigsten Entsorgungspreises) bzw. 150.000 EUR/a (bei Heranziehung des gewichteten Durchschnittspreises aller Entsorgungsschienen):

**Tabelle 8: Einsparungen durch Trocknung**

	bei günstigstem Entsorgungspreis	bei gewichtetem Durchschnittspreis
	in EUR/a	
Ersparnis durch Trocknung (Transport und Verbrennung)	213.300,00	283.308,75
Abzug Trocknungskosten	133.300,00	133.300,00
<b>Summe Ersparnis</b>	<b>80.000,00</b>	<b>150.008,75</b>

Quellen: WNSKS; RH

Die gesamten Mengen (trockene Chargen und getrockneter Anteil) wurden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der WNSKS und der Stadt Wien in den Wiener Müllverbrennungsanlagen thermisch verwertet. Die freien Kapazitäten des mechanischen Teils der MBA wurden teilweise zur Sortierung für Kunststoffe im Auftrag der ARA und anderer Entpflichtungsunternehmen verwendet.

## 13.2

(1) Nach Ansicht des RH entsprach das System „Grüne Tonne“ des AWV Neunkirchen, das der stofflichen Verwertung den Vorrang vor Verbrennung gibt, dem Ziel des AWG 2002.

(2) Bei der WNSKS bewertete der RH die weitere Nutzung der ehemaligen Rotteboxen positiv. Dadurch erzielte die WNSKS neben den niedrigeren Entsorgungspreisen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Wien zusätzliche Einsparungen von rd. 3,2 % bzw. 6,0 % im Vergleich zu den jährlichen Entsorgungskosten ohne Trocknung.

(3) Nach Ansicht des RH hatten die Behandlungssysteme der Verbände auch unterschiedliche Auswirkungen auf die Standortsicherheit. Bei der Grüne Tonne GmbH

hätte eine Stagnation bzw. Verringerung der Abfallmengen kaum Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Standorts, da bei geringeren Mengen eine Erhöhung der Trennqualität die Anlage auslasten könnte. Für den Standort der WNSKS bestand hingegen das Risiko, dass dieser aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht mehr im derzeitigen Umfang betrieben werden kann.

Der RH empfahl daher der WNSKS, rechtzeitig Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort zu erarbeiten, um auf allfällige Änderungen im Rahmen der Abfallwirtschaft adäquat reagieren zu können. Mögliche Alternativen reichen vom Weiterbetrieb als bloße Umladestation bis zur Nutzung der vorhandenen Liegenschaft und Betriebsgebäude auch für andere Zwecke als die Abfallwirtschaft.

### 13.3

Die WNSKS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie in unmittelbarem Wettbewerb zu privatwirtschaftlichen Anbietern stehe. Durch laufende Evaluation der Prozessabläufe werde versucht, den dynamischen Entwicklungen im abfallwirtschaftlichen Sektor entgegenzutreten. So sei zwischenzeitlich durch Umstellung von Restmülltrocknungsprozessen der Wassergehalt des Restmülls reduziert worden, was wiederum zu einer Kostensenkung geführt habe.

## Verträge

### 14.1

(1) Der AWV Neunkirchen entsorgte alle Abfälle über die Grüne Tonne GmbH. Darüber hinaus bestanden keine vertraglichen Bindungen an Entsorger.

Die Grüne Tonne GmbH hatte einen langfristigen Vertrag mit einem Unternehmen für die Entsorgung der mittelkalorischen Fraktion, des Nassmülls, der sperrigen Anteile (rd. 1 %) des Trockenmülls und der Siebreste vor der Hauptrotte des Kompostwerks. Der Vertrag war halbjährlich kündbar, bei jeder Preisanpassung wurde ein Kündigungsverzicht von jeweils einem Jahr vereinbart.

(2) Der Vertrag des AWV Wiener Neustadt mit der BAWU hatte eine Laufzeit von 14 Jahren (bis 2018), eine Ausstiegsmöglichkeit war vertraglich nicht vorgesehen. Der Entsorgungspreis war indexiert und stieg von 136,60 EUR/t im Jahr 2004 auf 155 EUR/t (ohne Transport) im Jahr 2015. Die vertraglich fixierten Liefermengen waren mit 5.000 t festgelegt.

In den Jahren 2011 und 2012 sanken die Kosten für die Abfallbehandlung in der MBA der WNSKS unter jene der BAWU, ab Mitte 2012 kamen zudem die weitaus günstigeren Entsorgungspreise aus der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Wien zur Anwendung.

Wären die über die BAWU entsorgten Abfälle (5.000 t jährlich) im Wege der MBA der WNSKS und der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Wien entsorgt worden, hätte sich eine Preisdifferenz von insgesamt rd. 1,12 Mio. EUR zugunsten der Mitgliedsgemeinden des AWV Wiener Neustadt ergeben. Insoweit war aus heutiger Sicht die langfristige Bindung des Verbands an die BAWU nachteilig für die Mitgliedsgemeinden.

(3) Die WNSKS verpflichtete sich für 2011 zur Übernahme von 4.000 t bis 5.000 t Restmüll aus sechs Gemeinden aus dem Gebiet des Gemeindeverbands für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Baden, der ebenfalls Mitglied der BAWU war. Als Entgelt war ein mengenabhängiger Staffelpreis vereinbart, der im Mischpreis rd. 10 % unter dem Preis der BAWU lag. Die Vereinbarung wurde 2012 auf unbestimmte Zeit verlängert, wobei der neu vereinbarte Preis weniger als 60 % des BAWU-Preises betrug. Die aus dem Bezirk Baden übernommenen Mengen leisteten einen positiven Deckungsbeitrag von insgesamt rd. 140.000 EUR.

Seit Mitte 2012 bestand eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen der WNSKS und der MA 48 der Stadt Wien zur Verbrennung bzw. zur Deponierung von Abfällen. Die Vereinbarung war jeweils mit Jahresende<sup>39</sup> kündbar. Beide Vertragspartner hatten einen Kündungsverzicht bis Ende 2021 (daher früheste Vertragsauflösung Ende 2022) abgegeben. Für allfällige Anpassungen des Kostenbeitrags war ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der jährlich zu tagen hatte.

## 14.2

(1) Nach Ansicht des RH ließen die vorhandenen Verträge der Grüne Tonne GmbH genügend Spielraum, um auf geänderte Marktbedingungen reagieren zu können.

(2) Kritisch beurteilte der RH allerdings, dass der AWV Wiener Neustadt und seine Mitgliedsgemeinden durch Vertrag und Satzung langfristig an externe Dienstleister – die BAWU und die WNSKS – gebunden waren.

Durch einen langfristigen Kündungsverzicht verbunden mit einer Indexierung der Entsorgungspreise im Vertrag mit der BAWU hatte der Verband keine Möglichkeit, an gesunkenen Marktpreisen zu partizipieren.

Bei dem Vertrag mit der BAWU waren Nachverhandlungen wenig erfolgversprechend. Der satzungsmäßig vorgesehene Andienungszwang an die WNSKS schloss Alternativen für die Behandlung aus.

Die Kosten der Abfallbehandlung, die der Verband zu tragen hatte, beeinflussten im Wege der an die Gemeinden verrechneten Entgelte sowohl die Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr als auch der Abfallwirtschaftsabgabe und damit auch die Gebüh-

<sup>39</sup> mit sechsmonatiger Kündigungsfrist

renbelastung für die Haushalte. Der RH kritisierte daher auch unter diesem Aspekt die fehlenden Kündigungs- und Anpassungsmöglichkeiten im Vertrag des AWV Wiener Neustadt mit der BAWU.

Der RH empfahl dem AWV Wiener Neustadt, in Zukunft in Verträge Kündigungs- und Ausstiegsklauseln sowie marktkonforme Anpassungsmechanismen aufzunehmen, um auf geänderte Marktbedingungen reagieren und Möglichkeiten für eine Kostensenkung wahrnehmen zu können.

### 14.3

Die WNSKS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die langfristige Bindung zur BAWU historisch bedingt sei und durch eine seinerzeitige konzertierte Vorgangsweise der NÖ Umweltverbände gewünscht worden sei. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass sich der AWV Wiener Neustadt seinerzeit strategisch mit einem maximalen Liefervolumen von 5.000 t p.a. verpflichtet habe, was aus heutiger Sicht, insbesondere im Hinblick auf die Preisgestaltung, einen Vorteil darstelle.

Die langfristige Bindung zwischen AWV Wiener Neustadt und WNSKS ermögliche einen optimalen und Kosten schonenden Ressourceneinsatz und sichere nachhaltig die positive wirtschaftliche Ausrichtung des Verbands.

## Kosten der Abfallbehandlung und Entsorgung

### 15.1

(1) Die unterschiedlichen Verfahren für die Behandlung des Rest- und Sperrmülls führten in Neunkirchen, Ternitz und Wiener Neustadt zu unterschiedlichen spezifischen Kosten für die Abfallbehandlung:

Tabelle 9: Kosten der Abfallbehandlung (Stand 2014)

	Grüne Tonne GmbH	WNSKS
	in EUR/t	
Mischpreis Behandlung gesamt	73	105
davon		
– Sortierentgelt	36	–
– Trocknungsentgelt	–	6

Quellen: Städte; RH

Die Behandlung des Rest- und Sperrmülls der Stadtgemeinden Neunkirchen und Ternitz erfolgte in der Sortieranlage der Grüne Tonne GmbH. Der dortige Mischpreis setzte sich aus den Verbrennungspreisen der einzelnen in der Sortieranlage aufbereiteten Output-Fraktionen zuzüglich eines Sortierentgelts zusammen.

Der vergleichsweise hohe Mischpreis der WNSKS in der Stadt Wiener Neustadt war hauptsächlich durch die an die BAWU gelieferten Mengen (siehe **TZ 14**) bestimmt.

(2) Der RH hatte bereits in früheren Berichten<sup>40</sup> Preise für die Restmüllbehandlung erhoben, die in der folgenden Tabelle angeführt werden:

**Tabelle 10: Kostenvergleich der Abfallbehandlung (Datenbasis 2014)**

	in %	EUR/t	Anmerkungen
Grüne Tonne GmbH	100	73	Sortierung und Verbrennung
WNSKS	144	105	MA 48 und BAWU
AWV Kitzbühel	148	108	Verbrennung in NÖ inklusive Transport
Stockerau	179	131	Vergabe an Private
Krems	223	163	Mitglied der BAWU

Quelle: RH

Laut diesem Vergleich konnte die Abfallbehandlung der Grüne Tonne GmbH den niedrigsten Preis je Tonne erzielen.

## 15.2

Der RH anerkannte die in den Bezirken Neunkirchen und Wiener Neustadt durchschnittlich erzielten Entsorgungspreise von rd. 73 bzw. 105 EUR/t für die Rest- und Sperrmüllentsorgung, die im Vergleich zu anderen überprüften Stellen günstig waren. Den niedrigen Preis in Neunkirchen konnte die Grüne Tonne GmbH vor allem durch die genaue Sortierung und die damit verbundene Reduktion der zur Verbrennung verbleibenden Mengen im Vergleich zur Inputmenge der Sortieranlage erzielen.

## Deponien

### 16.1

(1) Der AWV Neunkirchen veräußerte seine Deponie im Jahr 2014 an ein privates Entsorgungsunternehmen und erlöste dafür einen Verkaufspreis von rd. 710.000 EUR. Durch den Verkauf fiel auch die Notwendigkeit der Sicherstellung (Bankgarantie, rd. 5,63 Mio. EUR) weg. Aufgrund des Wegfalls der finanziellen Belastungen durch die Deponie konnte der Verband das Behandlungsentgelt für die Mitgliedsgemeinden ab dem Jahr 2015 von 152 EUR/t auf 120 EUR/t senken.

(2) Für die Deponie Heideansiedlung der WNSKS waren die Bauabschnitte 02 und 03 im Jahr 1991 genehmigt worden. Ihr Weiterbetrieb nach Inkrafttreten des Depo- nierungsverbots unbehandelter Siedlungsabfälle (inklusive Übergangsfrist) wurde im Jahr 2009 nach einer eingehenden Risikoabschätzung als Massenabfall- und Reststoffdeponie genehmigt. An noch nicht verfülltem Volumen standen 2014 noch mehr als 1,5 Mio. m<sup>3</sup> zur Verfügung. In die Deponie wurden im überprüften Zeit- raum durchschnittlich jährlich rd. 3.900 m<sup>3</sup> MBA-Material bzw. andere Abfallarten (bspw. Straßenkehricht aus Wien im Rahmen der interkommunalen Zusammenar-

<sup>40</sup> siehe Berichte des RH „Restmüllentsorgung in Tirol“, Reihe Tirol 2014/3 und „Restmüllentsorgung in den Städten Krems, St. Pölten und Stockerau“, Reihe Niederösterreich 2016/5



beit) eingebaut, wobei das jährliche Einbauvolumen durch die Einstellung des Betriebs der MBA von rd. 5.300 m<sup>3</sup> auf rd. 2.600 m<sup>3</sup> gesunken war.

## 16.2

(1) Der RH hielt fest, dass sich der Verkauf der Deponie des AWV Neunkirchen positiv auf die Gebarung des Verbands und seiner Mitgliedsgemeinden auswirkte. Die Kosten, die der Verband seinen Mitgliedsgemeinden pro entsorgter Tonne Restmüll verrechnete, konnten um rd. 21 % (32 EUR/t) gesenkt werden.

(2) Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung am Standort Heideansiedlung ausreichend Deponievolumen zur Ablagerung von Massenabfällen zur Verfügung stand. Unter Zugrundelegung der eingebauten Mengen 2015 errechnete sich eine Deponie–Laufzeit von über 450 Jahren.

## Entsorgungskosten für Haushalte

### Bemessung der Abgaben

## 17.1

(1) Das NÖ AWG 1992<sup>41</sup> ermächtigte die Gemeinden – gemäß dem Finanz–Verfassungsgesetz 1948<sup>42</sup> und bundesgesetzlicher Bestimmungen –, sowohl eine Abfallwirtschaftsgebühr für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und Behandlung von Abfällen als auch eine (zusätzliche) Abfallwirtschaftsabgabe zu erheben.

Die Abfallwirtschaftsgebühr war so zu bemessen, dass ihr Ertrag den doppelten voraussichtlichen (Netto–)Jahresaufwand der Abfallwirtschaft (einschließlich einer angemessenen Erneuerungsrücklage) nicht überschreiten durfte. Der Ermittlung des Grades der Bedeckung des Aufwands aus dem Ertrag der Gebühren war – entsprechend der Judikatur – ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen.<sup>43</sup>

Die Abfallwirtschaftsabgabe war mit 100 % der Abfallwirtschaftsgebühr begrenzt. Damit konnten insgesamt Abgaben in Höhe von 400 % des Jahresaufwands für die Abfallwirtschaft eingehoben werden.

Die durch eine Novelle zum NÖ AWG 1992 im Jahr 2000 eingeführte Zweckbindung der Abfallwirtschaftsabgabe<sup>44</sup> entfiel im Jahr 2004 wieder.<sup>45</sup> Dem Motivenbericht

<sup>41</sup> §§ 23 bis 25 NÖ AWG 1992

<sup>42</sup> § 8 Abs. 5 Finanz–Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948

<sup>43</sup> VfGH B260/01, Slg 16319 vom 10. Oktober 2001

<sup>44</sup> § 23 Abs. 1 Z. 2 NÖ AWG 1992 „... für die übrigen Zwecke der Abfallwirtschaft.“ i.d.F. LGBl. 8240/1

<sup>45</sup> LGBl. 8240–3

zu dieser Gesetzesnovelle war zu entnehmen, dass der Entfall der bisherigen Zweckbindung der Abfallwirtschaftsabgabe klarstellen sollte, dass insbesondere auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (im Abfallbereich) durch Gemeinden bzw. Gemeindeverbände unter dieser Bestimmung erfolgen könnten. Tatsächlich wurde damit aber erreicht, dass die Erträge aus dieser Abgabe zur Bedeckung aller Ausgaben im Gemeindehaushalt zur Verfügung standen.

(2) Die Möglichkeit der Einhebung einer Abfallwirtschaftsabgabe wurde in unterschiedlichem Ausmaß genutzt. Der Aufschlag auf die Abfallwirtschaftsgebühr reichte im Jahr 2014 von 13 % (Stadtgemeinde Neunkirchen) über 15 % (Stadtgemeinde Ternitz) bis zu 40 % (Stadt Wiener Neustadt):

**Tabelle 11: Gesamteinnahmen aus Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt
<b>Neunkirchen</b>							
	in Mio. EUR						
Gebühr	1,28	1,29	1,24	1,21	1,23	1,24	1,25
Abgabe	0,10	0,10	0,16	0,16	0,16	0,16	0,14
<b>Summe</b>	<b>1,38</b>	<b>1,39</b>	<b>1,40</b>	<b>1,36</b>	<b>1,39</b>	<b>1,40</b>	<b>1,39</b>
	in EUR						
gesamt EUR/t	623	635	1.715	2.003	2.102	2.023	1.517
gesamt EUR/Einwohnerin bzw. Einwohner	105	105	107	103	103	103	104
<b>Ternitz</b>							
	in Mio. EUR						
Gebühr	1,26	1,25	1,12	1,02	1,05	1,05	1,12
Abgabe	0,14	0,13	0,11	0,14	0,11	0,16	0,13
<b>Summe</b>	<b>1,39</b>	<b>1,39</b>	<b>1,24</b>	<b>1,16</b>	<b>1,15</b>	<b>1,22</b>	<b>1,26</b>
	in EUR						
gesamt EUR/t	491	510	1.241	1.068	1.025	1.053	898
gesamt EUR/Einwohnerin bzw. Einwohner	94	93	83	78	78	82	85
<b>Wiener Neustadt</b>							
	in Mio. EUR						
Gebühr	3,52	3,75	4,33	5,03	5,08	5,24	4,49
Abgabe	0,99	1,05	1,21	2,01	2,03	2,09	1,56
<b>Summe</b>	<b>4,50</b>	<b>4,80</b>	<b>5,54</b>	<b>7,03</b>	<b>7,11</b>	<b>7,34</b>	<b>6,05</b>
	in EUR						
gesamt EUR/t	503	423	511	660	668	679	574
gesamt EUR/Einwohnerin bzw. Einwohner	110	117	133	168	168	170	144

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Städte; RH

Die Abfallwirtschaftsgebühr deckte neben den Kosten für die Restmüllentsorgung auch jene der übrigen Abfallarten (Sperrmüll, Biomüll, Altstoffe etc.) ab. Daher zog der RH nur die Restmüllmenge für die Berechnung der spezifischen Kosten heran.

Der starke Anstieg in EUR/t ab 2011 in Neunkirchen und Ternitz war dadurch begründet, dass durch die Einführung der Biomüll-Sammlung ab diesem Jahr die Mengen an Nassmüll (graue Tonne) signifikant gesunken waren.

(3) Neunkirchen, Ternitz und Wiener Neustadt nutzten die Einnahmen aus der Abfallwirtschaftsabgabe zumindest teilweise als allgemeine Deckungsmittel (siehe **TZ 18**, **TZ 19**, **TZ 20**).

## 17.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der in Niederösterreich gesetzlich eingeräumte Spielraum für die Abgabeneinhebung im Rahmen der Abfallwirtschaft mit bis zu 400 % des Jahresaufwands im Vergleich zu anderen Entsorgungsbereichen (z.B. Abwasser) und allen anderen Bundesländern sehr hoch war. Er wies darauf hin, dass auf Basis der bundesrechtlich bestehenden Ermächtigung mit der Vorschreibung einer einzigen Gebühr alle Ausgaben der Abfallwirtschaft in rechtlich einwandfreier Weise bedeckt werden könnten.<sup>46</sup>

## Gebührensituation in Neunkirchen

### 18.1

Der Abgabenertrag aus dem Bereich der Abfallwirtschaft<sup>47</sup> überstieg die korrespondierenden Ausgaben im Durchschnitt um rd. 200.000 EUR (rd. 16 % des gesamten Abgabenertrags) jährlich. Die Gebührenkalkulation zeigte im zehnjährigen Verlauf dabei folgendes Bild:

**Tabelle 12: Gebührenkalkulation in Neunkirchen**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt
<b>Einnahmen</b>	in Mio. EUR										
Gebühr	0,97	0,99	1,01	1,20	1,28	1,29	1,24	1,21	1,23	1,24	1,16
Abgabe	0,08	0,08	0,08	0,10	0,10	0,10	0,16	0,16	0,16	0,16	0,12
Summe Gebühr und Abgabe	1,05	1,07	1,09	1,29	1,38	1,39	1,40	1,36	1,39	1,40	1,28
übrige Einnahmen	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,04	0,04	0,03	0,03	0,03
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1,07</b>	<b>1,09</b>	<b>1,11</b>	<b>1,32</b>	<b>1,40</b>	<b>1,41</b>	<b>1,44</b>	<b>1,40</b>	<b>1,41</b>	<b>1,42</b>	<b>1,31</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0,88</b>	<b>0,92</b>	<b>0,94</b>	<b>1,24</b>	<b>1,23</b>	<b>1,07</b>	<b>1,18</b>	<b>1,26</b>	<b>1,16</b>	<b>1,18</b>	<b>1,11</b>
<b>Deckung gesamt (Gebühr und Abgabe)</b>	<b>0,19</b>	<b>0,17</b>	<b>0,17</b>	<b>0,07</b>	<b>0,17</b>	<b>0,34</b>	<b>0,26</b>	<b>0,14</b>	<b>0,25</b>	<b>0,24</b>	<b>0,20</b>
in % der Gebühr und Abgabe	18,2	16,1	15,2	5,8	12,6	24,5	18,7	10,3	18,2	17,4	15,7
abzüglich Abgabe	-0,08	-0,08	-0,08	-0,10	-0,10	-0,10	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,12
<b>Gebührendeckung</b>	<b>0,11</b>	<b>0,09</b>	<b>0,08</b>	<b>-0,02</b>	<b>0,07</b>	<b>0,24</b>	<b>0,10</b>	<b>-0,02</b>	<b>0,09</b>	<b>0,08</b>	<b>0,08</b>
in % der Gebühr	11,7	9,4	8,4	-1,7	5,7	18,5	8,1	-1,4	7,6	6,7	7,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Städte; RH

<sup>46</sup> siehe Bericht des RH „Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich“, Reihe Niederösterreich 2006/6

<sup>47</sup> Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Bei alleiniger Betrachtung der Abfallwirtschaftsgebühr ergab sich im zehnjährigen Betrachtungszeitraum (mit Ausnahme der Jahre 2008 und 2012) eine geringfügige Überdeckung der Ausgaben. Im Durchschnitt lag die Überdeckung der Ausgaben bei rd. 80.000 EUR (rd. 7,2 %) der abfallwirtschaftlichen Ausgaben bzw. bei Miteinbeziehung der Abgabe bei durchschnittlich rd. 200.000 EUR (rd. 15,7 %) der Ausgaben.

Die Abfallwirtschaftsabgabe von durchschnittlich rd. 120.000 EUR stand (außer in den Jahren 2008 und 2012) gesetzeskonform in voller Höhe dem Haushalt der Stadtgemeinde zur Verfügung.

## 18.2

Der RH hielt fest, dass die von der Stadtgemeinde Neunkirchen eingehobene Abfallwirtschaftsgebühr in den Jahren 2008 und 2012 nicht ausreichte, um den abfallwirtschaftlichen Aufwand zu decken. Im zehnjährigen Betrachtungszeitraum war die Abfallwirtschaftsgebühr mit einem geringen durchschnittlichen Überschuss von rd. 80.000 EUR (rd. 7,2 %) der abfallwirtschaftlichen Ausgaben über die Einnahmen jedoch nahezu ausgeglichen bemessen.

## Gebührensituation in Ternitz

### 19.1

Die Stadtgemeinde Ternitz zog den gesamten abfallwirtschaftlichen Abgabenertrag<sup>48</sup> für die Ausgaben der Abfallwirtschaft heran. Die Gebarung war daher im zehnjährigen Verlauf ausgeglichen und zeigte folgendes Bild:

**Tabelle 13: Gebührenkalkulation in Ternitz**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt
<b>Einnahmen</b>	in Mio. EUR										
Gebühr	0,98	0,98	0,98	1,24	1,26	1,25	1,12	1,02	1,05	1,05	1,09
Abgabe	0,10	0,11	0,11	0,14	0,14	0,13	0,11	0,14	0,11	0,16	0,13
Summe Gebühr und Abgabe	1,08	1,08	1,09	1,39	1,39	1,39	1,24	1,16	1,15	1,22	1,22
übrige Einnahmen	0,01	0,01	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01	0,01	0,00	0,00	0,01
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1,09</b>	<b>1,10</b>	<b>1,10</b>	<b>1,41</b>	<b>1,42</b>	<b>1,39</b>	<b>1,24</b>	<b>1,16</b>	<b>1,16</b>	<b>1,22</b>	<b>1,23</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1,09</b>	<b>1,10</b>	<b>1,10</b>	<b>1,41</b>	<b>1,42</b>	<b>1,39</b>	<b>1,24</b>	<b>1,16</b>	<b>1,16</b>	<b>1,22</b>	<b>1,23</b>
<b>Deckung gesamt (Gebühr und Abgabe)</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in % der Gebühr und Abgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
abzüglich Abgabe	-0,10	-0,11	-0,11	-0,14	-0,14	-0,13	-0,11	-0,14	-0,11	-0,16	-0,13
<b>Gebührendeckung</b>	<b>-0,10</b>	<b>-0,11</b>	<b>-0,11</b>	<b>-0,14</b>	<b>-0,14</b>	<b>-0,13</b>	<b>-0,11</b>	<b>-0,14</b>	<b>-0,11</b>	<b>-0,16</b>	<b>-0,13</b>
in % der Gebühr	-10,7	-10,8	-10,9	-11,4	-10,9	-10,7	-10,0	-14,1	-10,4	-15,4	-11,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Städte; RH

<sup>48</sup> Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Aus der Gebühr wurde regelmäßig eine Rücklage für Zwecke der Abfallwirtschaft dotiert, welche die Stadtgemeinde Ternitz hauptsächlich für die Neuanschaffung von Müllsammelfahrzeugen verwendete. Bei alleiniger Betrachtung der Abfallwirtschaftsgebühr ergab sich im Zeitraum 2005 bis 2014 eine Unterdeckung der Ausgaben von rd. 130.000 EUR (rd. 11,5 %). Die Abfallwirtschaftsabgabe von durchschnittlich rd. 130.000 EUR pro Jahr zog die Stadtgemeinde Ternitz in voller Höhe zur Deckung der Aufwände der Abfallwirtschaft heran.

**19.2** Der RH hielt fest, dass im Zeitraum 2005 bis 2014 bei der Abfallwirtschaftsgebühr eine Unterdeckung von durchschnittlich rd. 11,5 % bestand. Diese Unterdeckung glich die Stadtgemeinde mit der Abfallwirtschaftsabgabe aus.

**19.3** Die Stadtgemeinde Ternitz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Abfallwirtschaftsabgabe gesamt betrachtet laut Rechnungsabschluss der letzten Jahre regelmäßig kostendeckend sei. Für den Restmüll einzeln betrachtet ergebe sich die festgestellte Unterdeckung. Um die festgestellte Unterdeckung zu beseitigen, werde diese im Zuge der nächstfolgenden Gebührenermittlung berücksichtigt und entsprechend angepasst. Damit könne auch gebühreseitig eine Entflechtung der Fraktionen Restmüll und Trockenmüll erreicht werden.

## Gebührensituation in Wiener Neustadt

**20.1** Der Abgabenertrag aus dem Bereich der Abfallwirtschaft<sup>49</sup> überstieg die Ausgaben der Stadt für die WNSKS (und damit für die Abfallwirtschaft) im Durchschnitt um rd. 1,11 Mio. EUR oder rd. 21,3 % des gesamten Abgabenertrags. Die Stadt Wiener Neustadt verwendete den Überschuss zur Deckung von Ausgaben des Haushalts. Die Gebührenkalkulation zeigte im zehnjährigen Verlauf dabei folgendes Bild:

**Tabelle 14: Gebührenkalkulation in Wiener Neustadt**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt
<b>Einnahmen</b>	in Mio. EUR										
Gebühr	3,04	2,98	3,34	3,49	3,52	3,75	4,33	5,03	5,08	5,24	3,98
Abgabe	0,49	0,60	0,83	0,98	0,99	1,05	1,21	2,01	2,03	2,09	1,23
Summe Gebühr und Abgabe	3,53	3,58	4,18	4,47	4,50	4,80	5,54	7,03	7,11	7,34	5,21
übrige Einnahmen	0,03	0,03	0,04	0,05	0,05	0,06	0,06	0,07	0,02	–	0,04
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>3,56</b>	<b>3,61</b>	<b>4,22</b>	<b>4,52</b>	<b>4,56</b>	<b>4,86</b>	<b>5,60</b>	<b>7,10</b>	<b>7,13</b>	<b>7,34</b>	<b>5,25</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>3,51</b>	<b>3,69</b>	<b>4,28</b>	<b>4,35</b>	<b>4,23</b>	<b>4,44</b>	<b>4,38</b>	<b>4,35</b>	<b>4,05</b>	<b>4,10</b>	<b>4,14</b>
<b>Deckung gesamt (Gebühr und Abgabe)</b>	<b>0,05</b>	<b>-0,08</b>	<b>-0,06</b>	<b>0,16</b>	<b>0,33</b>	<b>0,41</b>	<b>1,22</b>	<b>2,75</b>	<b>3,08</b>	<b>3,24</b>	<b>1,11</b>
in % der Gebühr und Abgabe	1,3	-2,1	-1,5	3,7	7,3	8,6	22,1	39,1	43,3	44,2	21,3
abzüglich Abgabe	-0,49	-0,60	-0,83	-0,98	-0,99	-1,05	-1,21	-2,01	-2,03	-2,09	-1,23
<b>Gebührendeckung</b>	<b>-0,44</b>	<b>-0,67</b>	<b>-0,90</b>	<b>-0,81</b>	<b>-0,66</b>	<b>-0,63</b>	<b>0,01</b>	<b>0,75</b>	<b>1,05</b>	<b>1,15</b>	<b>-0,12</b>
in % der Gebühr	-14,5	-22,5	-26,8	-23,3	-18,7	-16,9	0,3	14,8	20,6	21,9	-2,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Städte; RH

<sup>49</sup> Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Die Einnahmen aus der Abfallwirtschaftsgebühr lagen bis 2010 deutlich unter den Ausgaben für die Abfallwirtschaft. Durch Gebührenanpassungen erzielte die Stadt Wiener Neustadt ab dem Jahr 2011 eine Überdeckung. Im zehnjährigen Betrachtungszeitraum ergab dies eine leichte Unterdeckung von rd. 2,9 %. Eine Rücklage für Zwecke der Abfallwirtschaft wurde im Haushalt der Stadt nicht gebildet. Bis 2010 verwendete die Stadt neben der (gesamten) Abfallwirtschaftsgebühr auch Teile der Abfallwirtschaftsabgabe für die Bedeckung der Ausgaben der Abfallwirtschaft.

Durch Gebührenerhöhungen in den Jahren 2010 bis 2014 stiegen die Einnahmen aus der Abfallgebühr von rd. 3,75 Mio. EUR auf rd. 5,24 Mio. EUR jährlich, obwohl die Ausgaben mit rd. 4 Mio. EUR relativ konstant blieben.

Die Abfallwirtschaftsabgabe stieg im selben Zeitraum von 28 % auf 40 % der Gebühr. Dies stellte den höchsten Aufschlag im Vergleich zu Neunkirchen und Ternitz dar.

Darüber hinaus erwirtschaftete der Bereich Abfallwirtschaft der WNSKS (u.a. durch den Wegfall von Aufwendungen aufgrund vollständig abgeschriebener Anlagen) im überprüften Zeitraum jährlich Überschüsse von durchschnittlich rd. 1,79 Mio. EUR, die keiner Rücklage zugeführt wurden.

## 20.2

Der RH hielt fest, dass die Stadt Wiener Neustadt im zehnjährigen Betrachtungszeitraum aus den Einnahmen der Abfallwirtschaftsgebühr keine Deckung der Ausgaben erreichen konnte. Die Ausgaben der Stadt für die Abfallwirtschaft lagen im Durchschnitt um rd. 120.000 EUR jährlich über den Einnahmen aus der Abfallwirtschaftsgebühr. Die Haushalte mussten innerhalb von vier Jahren eine Erhöhung der Abfallwirtschaftsgebühr um rd. 40 % in Kauf nehmen.

Nach Ansicht des RH wären die jährlichen Überschüsse der Sparte Abfallwirtschaft der WNSKS (im überprüften Zeitraum rd. 1,79 Mio. EUR) transparent und nachvollziehbar Zwecken der Abfallwirtschaft zu widmen gewesen.

**Der RH empfahl der WNSKS, die Überschüsse aus der Sparte Abfallwirtschaft einer zweckgewidmeten Rücklage zuzuführen.**

Der RH kritisierte die Verwendung von Gebühren für Zwecke des allgemeinen Haushalts der Stadt Wiener Neustadt, da dies im Gegensatz zur Verwendung von Mitteln der Abgabe nicht zulässig war.

Er empfahl der Stadt Wiener Neustadt, Überschüsse des Gebührenhaushalts nachweislich Zwecken der Abfallwirtschaft zu widmen. Zudem sollte die Stadt die Überschüsse der Sparte Abfallwirtschaft der WNSKS bei der Kalkulation der Abfallgebühren berücksichtigen.

## 20.3

Die WNSKS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Leistungsverrechnung zwischen Stadt und WNSKS neu aufgestellt worden sei. Dies stelle die Grundlage für eine Entflechtung aller bisherigen gegenseitigen Verrechnungen dar und basiere auf einer in anderen Bereichen üblichen und transparenten Leistungsverrechnung zwischen Stadt und WNSKS. Die Vereinbarung sei mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt und bereits wirksam.

## Gebührenvergleich und –entwicklung

### 21.1

(1) Der RH stellte die Höhe der Gesamtbelastung (Abfallwirtschaftsgebühr plus Abfallwirtschaftsabgabe) je Haushalt für das Jahr 2015 in Neunkirchen, Ternitz und Wiener Neustadt am Beispiel der Restmülltonnen dar:

**Tabelle 15: Abgabe pro Entleerung (13-mal; Stand 2015)**

	Neunkirchen		Ternitz		Wiener Neustadt
	Trockenmüll	Nassmüll	Trockenmüll	Nassmüll	Restmüll
	in EUR				
240 l	8,48	18,08	5,43	20,22	16,28
1.100 l	38,85	82,83	24,87	92,66	81,63

Quellen: Abfallwirtschaftsverordnungen der Städte; RH

Die Darstellung erfolgte auf der Basis von in allen Abfallwirtschaftsverordnungen gleichen Gebindegrößen und einer monatlichen Entleerung. Einige der Überprüften boten dazu noch unterschiedliche Volumina (z.B. 80 l, 90 l, 120 l) und Entleerungsintervalle (z.B. 26-mal) an, die der RH mangels Vergleichbarkeit nicht darstellte. Die tatsächlichen Kosten für die Haushalte errechneten sich aus den bereitgestellten Behältervolumina und der Anzahl der Entleerungen, sie waren somit von den Bürgerinnen und Bürgern direkt beeinflussbar und individuell.

In der Praxis wurden im Bezirk Neunkirchen die Nassmülltonnen flächendeckend in anderen (längeren) Intervallen als die Trockenmülltonnen entleert. Daraus ergab sich für den Haushalt ein jährlicher Mischpreis von bspw. sechs Entleerungen der Nassmülltonne und 13 Entleerungen der Trockenmülltonnen, abhängig vom Sammelsystem in der jeweiligen Gemeinde, der nicht der rechnerischen Summe der Gebühren für die in Tabelle 15 angeführten Volumina und Intervalle entsprach.

Mit den entsorgten Massen (siehe [TZ 6](#), [TZ 11](#), [TZ 15](#)) bestand aus Sicht der Gebühren kein unmittelbarer Zusammenhang.

Die Abgaben für die Haushalte enthielten die Kosten für die gesamte Entsorgungskette einschließlich aller (unterschiedlichen) Abgaben. Aufgrund der unterschiedlichen Sammelsysteme (jeweils Trockenmüll und Nassmüll im Bezirk Neunkirchen sowie ausschließlich Restmüll im Bezirk Wiener Neustadt) ist eine Vergleichbarkeit zwischen den beiden Systemen der Stadtgemeinden Neunkirchen und Ternitz einerseits und der Stadt Wiener Neustadt andererseits nur bedingt gegeben (siehe [TZ 5](#)). Auf die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung und damit auch auf die Höhe der Abgaben wirkten sich auch externe Gegebenheiten, wie z.B. unterschiedliche Servicegrade oder die Siedlungsstruktur (dichtere Siedlungsstrukturen bedeuten kürzere Sammelwege), aus.

(2) Weiters ermittelte der RH für den Zeitraum 2010 bis 2014 die durchschnittliche jährliche Entwicklung der Abfallwirtschaftsgebühren<sup>50</sup> und stellte diese der Kaufkraftentwicklung gegenüber. Ausgehend von einem Verbraucherpreisindex 2005 für das Jahr 2010 von 109,50 und jenem für das Jahr 2014 von 120,10 errechnete sich für diese fünf Jahre eine durchschnittliche jährliche Preissteigerungsrate von 2,34 %.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen nahm zwei Gebührenerhöhungen vor, aus denen eine durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung von 3,97 % resultierte (z.B. Erhöhung bei der 240 l grüne Tonne pro Entleerung im Betrachtungszeitraum von 6,36 EUR auf 7,50 EUR).<sup>51</sup> Die Steigerungsrate lag damit um 69,76 % über der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate.

Die Stadtgemeinde Ternitz führte zwei Gebührenanpassungen durch. Die durchschnittliche jährliche Gebührenanpassung betrug 0,63 % (z.B. Erhöhung bei der 240 l grünen Tonne pro Entleerung im Betrachtungszeitraum von 4,60 EUR auf 4,72 EUR).<sup>52</sup> Die Steigerungsrate lag damit um 72,93 % unter der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate.

<sup>50</sup> Das im Jahr 2010 anzuwendende Mengengerüst (Anzahl der Behälter und Leerungen) wurde zu gültigen Preisen im Jahr 2010 und im Jahr 2014 bewertet und daraus ein Preisindex ermittelt (Methode nach Laspeyres). Daraus wurde eine jährlich gleichbleibende Preissteigerung errechnet.

<sup>51</sup> Die Berechnung umfasst ausschließlich die Gebühren für die grüne Tonne. Preissteigerungen bei der grauen Tonne blieben aufgrund einer starken – sowohl mengenmäßigen als auch bezüglich der Abfuhrintervalle – Verlagerung von der Restmülltonne zur ab 2011 neu eingeführten Biomülltonne unberücksichtigt.

<sup>52</sup> Die Berechnung umfasst ausschließlich die Gebühren für die grüne Tonne. Preisänderungen bei der grauen Tonne blieben in Analogie zu Neunkirchen unberücksichtigt. Bei Miteinbeziehung der grauen Tonne und der Biomülltonne ergäbe sich in Ternitz eine moderate Senkung der Gebühren.



Die Stadt Wiener Neustadt nahm drei Gebührenerhöhungen vor, woraus sich eine durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung von 4,15 % errechnete (z.B. Erhöhung bei der 240 l Restmülltonne pro Entleerung im Betrachtungszeitraum von 9,78 EUR auf 11,63 EUR). Die Steigerungsrate lag damit um 77,39 % über der durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate.

## 21.2

Der RH kritisierte, dass die Gebührenerhöhungen in Neunkirchen und Wiener Neustadt mit 69,76 % bzw. 77,39 % weit über der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex lagen.

## 21.3

Die Stadtgemeinde Neunkirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass nunmehr (nach dem überprüften Zeitraum) die Berechnungsstrukturen unter Einbeziehung der Inflation und der jährlichen Steigerung ermittelt worden seien. Gleichzeitig würden die Ergebnisse der Berechnungen und allfällige Entwicklungen in die künftigen Gebührenerhöhungen einberechnet, sodass eine stufenweise Erhöhung in moderat angeglicherer Höhe durchgeführt werde.

## Schlussempfehlungen

**22** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen und Abfallwirtschaftsverband Wiener Neustadt

- (1) Mit den Mitgliedsgemeinden wäre in Verhandlung zu treten, um von diesen mehr Aufgaben zu übernehmen. (TZ 3, TZ 4)
- (2) Die den Mitgliedsgemeinden verrechneten Beiträge wären in regelmäßigen Abständen nachzukalkulieren und bei Bedarf anzupassen. (TZ 3, TZ 4)

### Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen

- (3) Es wäre ein Abfallwirtschaftskonzept für den gesamten Bezirk unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anzahl von Altstoffsammelzentren zu erarbeiten. (TZ 9)
- (4) Regionalen Altstoffsammelzentren wäre der Vorzug zu geben. (TZ 9)
- (5) Die Entwicklung der Kosten bzw. Erlöse der geplanten Wertstoffsammlung wären genau zu beobachten und auch Alternativen zum derzeitigen Sammelsystem auszuarbeiten. (TZ 10)

### Abfallwirtschaftsverband Wiener Neustadt

- (6) Die Satzung wäre grundlegend zu überarbeiten und an die geltenden rechtlichen Grundlagen sowie die tatsächlich gelebte Verwaltungspraxis anzupassen. (TZ 2)
- (7) Die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wären umgehend wahrzunehmen. (TZ 4)
- (8) Die Kosten der Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH für den Verband wären zu ermitteln und in einer Vereinbarung festzuschreiben. (TZ 4)
- (9) Die Einhaltung der Satzung wäre entweder einzufordern oder diese Satzung im Hinblick auf den darin verankerten Andienungszwang an die Stadt Wiener Neustadt zu überarbeiten und den Mitgliedsgemeinden zu einer möglichen Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 7)

- (10) In Hinkunft wären bei Verträgen Kündigungs- und Ausstiegsklauseln sowie marktconforme Anpassungsmechanismen aufzunehmen, um auf geänderte Marktbedingungen reagieren und Möglichkeiten für eine Kostensenkung wahrnehmen zu können. (TZ 14)

## Stadtgemeinden Neunkirchen und Ternitz

- (11) Die Kosten der Abfallsammlung wären laufend zu erheben, in mehrjährigen Abständen wären Vergleichsangebote bei externen Abfallsammlern einzuholen und diese wären auf mögliche Kostenvorteile hin zu überprüfen. (TZ 11)

## Stadtgemeinde Ternitz

- (12) Die Ursachen für den starken Anstieg beim Sperrmüllaufkommen wären zu erheben. (TZ 6)
- (13) Sollten die hohen Sperrmüllmengen auf die Anlieferungen von Sperrmüll aus den umliegenden Gebieten zurückzuführen sein, wäre ein Berechtigungssystem einzuführen. (TZ 6)
- (14) Für Sperrmüll sollte ein Holsystem im Sinne der gesetzlichen Vorgabe angeboten werden. (TZ 8)

## Stadt Wiener Neustadt

- (15) Überschüsse des Gebührenhaushalts wären nachweislich Zwecken der Abfallwirtschaft zu widmen. (TZ 20)
- (16) Die Überschüsse der Sparte Abfallwirtschaft der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH sollten bei der Kalkulation der Abfallgebühren der Stadt berücksichtigt werden. (TZ 20)

## Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH

- (17) Es wären rechtzeitig Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort zu erarbeiten, um auf allfällige Änderungen im Rahmen der Abfallwirtschaft adäquat reagieren zu können. (TZ 13)
- (18) Die Überschüsse aus der Sparte Abfallwirtschaft sollten einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt werden. (TZ 20)

# Bericht des Rechnungshofes

Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken

---



## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

### Reinhalteverband Grüne Tonne Neunkirchen Recycling- und Kompostierungsgesellschaft m.b.H.

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz

Karl Stangl	(vor 2010 bis 17. November 2011)
Franz Holzgethan	(17. November 2011 bis 6. November 2013)
<b>Engelbert Pichler</b>	(seit 6. November 2013)

#### Stellvertretung

Franz Holzgethan	(vor 2010 bis 17. November 2011)
Engelbert Pichler	(17. November 2011 bis 6. November 2013)
<b>Mag. Sylvia Kögler</b>	(seit 6. November 2013)

#### Geschäftsführung

Wolfgang Hettlinger	(19. Mai 2009 bis 31. Dezember 2010)
<b>Ing. Gerd Hettlinger</b>	(seit 8. April 2008)

## Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH

### Aufsichtsrat

#### Vorsitz

Wolfgang Mayerhofer, MSc (6. Februar 2006 bis 23. März 2015)  
**Dipl.-Ing. Franz Dinhobl** (seit 23. März 2015)

#### Stellvertretung

Manfred Fenz (19. Juli 2003 bis 6. Juni 2010)  
Franz Hatvan (7. Juni 2010 bis 23. März 2015)  
**Mag. (FH) Christian Tötl** (seit 23. März 2015)

### Geschäftsführung

**Dipl.-Ing. Franz Berger** (seit 8. Juli 2003)  
**Mag. Peter Eckhart, M.A.** (seit 6. März 2008)

---

Wien, im Juni 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

